



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

NAME
Dr. Cornelia Fach/
Dr. Alexander Kettinger

TELEFON
089 1261-1454

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
Referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
– Regionaldirektion Bayern –
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirkstag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege/TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I 3/6074.04-1/50

10.10.2016

**Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG;
hier: Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG),
§ 34 SGB XII – allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und
Verfahrensfragen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ergänzen bzw. ersetzen unser AMS vom 10.08.2015 zu o.g.
Thematik.

Inhaltlich neue Informationen enthält das AMS in nachfolgenden Punkten:

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

- Zum einen grenzen die Hinweise im Rahmen eines kurzen Überblicks die Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) entsprechend SGB II, SGB XII, BKG und AsylbLG voneinander ab (siehe B.).
- Zum anderen geht das Rundschreiben auf den anspruchsberechtigten Personenkreis ein (siehe C.). Einen Schwerpunkt bilden dabei die Auslegung des Begriffs des „Besuchs einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schule“ (siehe C. I. 1. b.) und der „Tageseinrichtung“ (C. I. 1. e.).
- Neben dem Hinwirkungsgebot weist das Rundschreiben nun auf weitere Unterstützungspflichten sowie den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch hin (siehe D.).
- Auch die Antragsvoraussetzungen (siehe E. II.) nehmen nun einen breiteren Raum ein.
- Ein „Globalantrag“ wird weiterhin abgelehnt. Die Darlegungen hierzu werden ergänzt (siehe E. III.).
- Des Weiteren stellt das Rundschreiben klar, dass bei Gutscheinen keine „Ansprang“ über den Bewilligungszeitraum hinaus denkbar ist (siehe G. IV. 2.).
- Eine Klarstellung erfolgt hinsichtlich der Tatsache, dass die tatsächliche Zahlung für die zeitliche Zuordnung der Bildungs- und Teilhabebedarfe irrelevant ist (siehe H.).
- Schließlich geht das Rundschreiben ausführlicher, differenzierter und neu strukturiert auf die Formen der Leistungserbringung (siehe I. I.) sowie die berechtigte Selbsthilfe (siehe J.) ein.

In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> (dort Ziffer 3. Buchst. a).

Die Hinweise beziehen sich auf Leistungsberechtigte aller einschlägigen Rechtskreise. Soweit spezielle Regelungen nur einzelne Rechtskreise betreffen, wird darauf gesondert hingewiesen. Zur besseren Übersichtlichkeit ist ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu den einzelnen Bedarfen verweisen wir auf die gesonderten AMS (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 3 Buchstabe b ff.).

Inhaltsverzeichnis

A.	Zuständigkeit, Organisation des Vollzugs außerhalb der gemeinsamen Einrichtung...	6
B.	Überblick über Bildungs- und Teilhabeleistungen.....	6
I.	SGB II.....	6
II.	SGB XII.....	7
III.	BKGG.....	8
IV.	AsylbLG.....	8
V.	Bildungs- und Teilhabeleistungen in teilstationären Tagesstätten.....	8
C.	Besondere Regelungen zum anspruchsberechtigten Personenkreis.....	9
I.	SGB II.....	9
1.	Bedarfe für Bildung (§ 28 Abs. 2 bis 6 SGB II).....	9
a.	Begrenzung auf Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.....	9
b.	Besuch einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schule.....	9
aa.	Auslegung des Bundessozialgerichts.....	9
bb.	Auslegung des LSG Rheinland-Pfalz.....	11
cc.	Auslegung des Bundesgerichtshofs.....	11
dd.	Einzelfälle.....	13
ee.	Besuch einer Schule in einem anderen Bundesland oder im Ausland.....	13
c.	keine Ausbildungsvergütung.....	14
d.	Besuch einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege.....	14
2.	Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II).....	15
I.	SGB XII.....	15
II.	BKGG.....	16
D.	Unterstützungsaufgabe der Träger.....	17
I.	Hinwirkungsgebot.....	17
1.	SGB II.....	17
a.	Umfang.....	17
b.	Grenzen.....	18
2.	SGB XII.....	19
3.	BKGG.....	20
II.	Sonstige Pflichten.....	20
III.	Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch.....	21
E.	Antragstellung.....	21
I.	Gesonderte Antragstellung.....	21
II.	Voraussetzungen eines wirksamen Antrags.....	21

1.	SGB II	21
a.	Rechtscharakter des Antrags	21
b.	Auslegung des Antrags	22
c.	Anforderungen an einen Antrag	23
d.	Pflichten der Behörde und des Antragstellers	23
e.	Antragsberechtigung, Form des Antrags	24
2.	SGB XII.....	25
3.	BKGG	26
III.	„Globalantrag“	26
1.	Verfahren außerhalb Bayerns	26
2.	Bayerische Auffassung	26
a.	Rechtliche Bedenken	26
b.	Bedenken hinsichtlich der Steuerung von Leistungen	27
c.	Keine zwingende praktische Notwendigkeit	28
d.	Rechtliche Möglichkeiten	29
F.	Antragsrückwirkung	29
I.	SGB II	29
1.	Grundsatz	29
2.	Ausnahme.....	30
II.	SGB XII.....	31
III.	BKGG	31
G.	Zeitpunkt der Leistungsgewährung, Ansparung beim Teilhabebedarf	31
I.	Leistungsgewährung im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum	31
II.	Bemessung des Bewilligungszeitraums	31
1.	SGB II	31
2.	SGB XII.....	32
3.	BKGG	32
III.	Möglichkeiten der „Ansparung“	32
IV.	Grenzen der Ansparung.....	33
1.	Erfordernis der Antragstellung (SGB II, SGB XII)	33
a.	SGB II und SGB XII	34
b.	BKGG	34
2.	Grenze: Ablauf des Bewilligungszeitraums	34
V.	Keine unzulässige Gestaltungen durch Vorschüsse bzw. Darlehen	36
H.	Zeitliche Zuordnung der Bildungs- und Teilhabebedarfe	37

I.	Art und Weise der Leistungserbringung	38
I.	Zulässige Formen der Leistungserbringung	38
1.	Grundsatz	38
2.	Unterformen der Sachleistung.....	38
a.	Gutscheine.....	38
b.	Direktzahlung an Leistungsanbieter	40
II.	Festlegung der Erbringungsform.....	41
J.	Berechtigte Selbsthilfe	43
I.	Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	43
II.	Vorleistung.....	44
III.	Erfüllung der Voraussetzungen der Leistungsgewährung	44
1.	Grundsatz	44
2.	Ausnahme.....	44
3.	Bindungswirkung.....	46
IV.	Berechtigung der Selbsthilfe infolge drohender Zweckverfehlung	46
V.	Kein Verschulden des Leistungsberechtigten.....	47
VI.	Rechtsfolgen.....	48
VII.	Umgehung des Sachleistungsprinzips durch sonstige Gestaltungen unzulässig	48
K.	Verwendungsnachweis	49
L.	Rückforderung, Änderung der Verhältnisse innerhalb des Bewilligungszeitraums.....	49
I.	SGB II.....	49
II.	SGB XII.....	51
III.	BKGG	51
M.	Erfassung der Ausgaben zum Zwecke der Revision der KdU-Beteiligung des Bundes für den Bereich des SGB II	52
I.	Meldetermin, Inhalt	52
II.	Nachmeldungen, Korrekturen nach Ablauf des Meldetermins.....	53
N.	Einbeziehung der Nettoausgaben für Bildung und Teilhabe in das Erstattungsverfahren nach § 46a SGB XII.....	54
O.	Statistik.....	54

A. Zuständigkeit, Organisation des Vollzugs außerhalb der gemeinsamen Einrichtung

Zuständig für den Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. Art. 2 AGSG, § 3 Abs. 2 SGB XII i.V.m. Art. 80 AGSG, § 7 Abs. 3 BKGG i.V.m. Art. 109a AGSG).

Beim Vollzug der Leistungen nach dem SGB II kommt eine Übertragung der Aufgabe „Bildungspaket“ nach § 44b Abs. 4 SGB II von der gemeinsamen Einrichtung auf den kommunalen Träger in Betracht, wenn das „Bildungspaket“ gebündelt für die Leistungsberechtigten aller Rechtskreise bei einer einzigen Stelle vollzogen werden soll. Soweit eine Übertragung relevant sein sollte, weisen wir darauf hin, dass die Aufsicht über die Trägerversammlung – und damit auch zur Frage, ob die rechtlichen Voraussetzungen einer Übertragung auf die Kommune eingehalten sind – dem BMAS im Einvernehmen mit dem Land obliegt (§ 47 Abs. 3 SGB II). Für den Fall einer Übertragung bitten wir daher um Beachtung der Hinweise des BMAS im „Eckpunktepapier“ für die Übertragung des Vollzugs der Bildungs- und Teilhabeleistungen von den gemeinsamen Einrichtungen auf die kommunalen Träger vom 27.06.2011. Das BMAS hat zudem eine Mustervereinbarung erarbeitet und die Bundesagentur für Arbeit um Verwendung gebeten.

Als zuständige Leistungsträger der Bildungs- und Teilhabeleistungen sind die Kommunen für eine angemessene Personalausstattung zur Gewährleistung des Vollzugs verantwortlich. Wird die Aufgabe außerhalb des Jobcenters vollzogen, muss die Kommune zudem eine entsprechende IT-Ausstattung gewährleisten.

B. Überblick über Bildungs- und Teilhabeleistungen

I. SGB II

In § 19 Abs. 2 SGB II ist geregelt, dass Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Mithin enthält §§ 19 SGB II i.V.m. 28 SGB II die Anspruchsgrundlage für Bildungs- und Teilhabeleistungen. Sie sind als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einzuordnen und ergänzen Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (bestehend aus Regelbedarf, Mehrbedarfen und Kosten für Unterkunft und Heizung).

Zudem sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe bedarfsauslösend ausgestaltet. Das heißt, ein entsprechender Rechtsanspruch besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder aus Familien, die zwar ihren sonstigen Bedarf mit eigenen Mitteln decken können, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen die in § 28 SGB II geregelten Tatbestände erfüllt sein.

Ein Anspruch nach § 28 SGB II scheidet aus, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII besteht (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Bedarfe durch entsprechende Leistungen nach § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG gedeckt werden (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB).

II. SGB XII

Im Bereich des SGB XII sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen auch als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einzuordnen (§ 27a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB XII). Sie können zum einen als Leistungen nach dem Dritten Kapitel (§§ 27 i.V.m. 34 SGB XII), beispielsweise, wenn die Eltern nach dem SGB XII leistungsberechtigt sind und kein vorrangiger Anspruch nach dem SGB II greift, gewährt werden. Zum anderen können die Bildungs- und Teilhabeleistungen aber auch nach dem Vierten Kapitel (§§ 42 Nr. 3 i.V.m. 34 SGB XII) für volljährige leistungsberechtigte Personen geleistet werden, wenn die Voraussetzungen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfüllt werden. Die Bedarfe nach § 34 SGB XII haben bedarfsauslösenden Charakter. Ein Anspruch besteht auch dann, wenn der nachfragenden Person zwar keine Regelsätze zu gewähren sind, die Bedarfe nach § 34 SGB XII jedoch nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig gedeckt werden können (§ 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 7 SGB XII (Bedarf zur Teilhabe) bleiben bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel SGB XII) unberücksichtigt (§ 34a Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Auch umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht die Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben i.S.d. § 34 Abs. 7 SGB XII (§ 42 Nr. 3 SGB XII).

III. BKGG

Im BKGG richtet sich der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II. Die Länder führen § 6b BKGG als eigene Angelegenheit aus (vgl. § 7 Abs. 3 BKGG). Zuständig für den Vollzug sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise (§ 7 Abs. 3 BKGG i.V.m. Art. 109a AGSG). Für Kinderzuschlagsberechtigte dienen die Bildungs- und Teilhabeleistungen zumindest indirekt ebenfalls der Deckung des Existenzminimums der Anspruchsberechtigten, da der Kinderzuschlag nur erbracht wird, wenn dadurch – ggf. gemeinsam mit Wohngeld – Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann. Im Übrigen werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Bezug von Wohngeld zusätzlich erbracht. Grundsätzlich werden Leistungen für Bildung und Teilhabe auch für die Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld nach den Regelungen des SGB II erbracht. Im Vorverfahren wird der Widerspruchsbescheid durch die Regierungen erteilt (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Für gerichtliche Streitigkeiten über Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig (§ 15 BKGG i.V.m. § 51 Nr. 10 SGG).

IV. AsylbLG

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben seit dem 01.03.2015 gemäß § 3 Abs. 3 AsylbLG einen von Anfang an gesondert zu berücksichtigenden Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend den Regelungen in den §§ 34, 34a und 34b SGB XII. Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltsrechts nicht missbräuchlich selbst beeinflusst haben, Analogleistungen nach dem SGB XII. Für die Umsetzung der Leistungen wird auf die Ausführungen zum SGB XII verwiesen.

V. Bildung- und Teilhabeleistungen in teilstationären Tagesstätten

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder in teilstationären Tagesstätten verweisen wir auf das gesonderte AMS (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> (dort Ziffer 3. Buchst. h)

C. Besondere Regelungen zum anspruchsberechtigten Personenkreis

I. SGB II

1. Bedarfe für Bildung (§ 28 Abs. 2 bis 6 SGB II)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des SGB II erfüllen, sind hinsichtlich der Bedarfe für Bildung anspruchsberechtigt, sofern sie Schülerinnen und Schüler sind iSd § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Nach der einschlägigen Legaldefinition ist letzteres dann der Fall, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

a. Begrenzung auf Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Der Anspruch auf Leistungen für Bildung ist zunächst begrenzt auf Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Begrenzung macht deutlich, dass es für den in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geregelten Status „Schülerinnen und Schüler“ nicht darauf ankommt, ob die leistungsberechtigten jungen Menschen noch schulpflichtig sind. Entscheidend ist allein der tatsächliche Schulbesuch.

b. Besuch einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schule

Laut der Gesetzesbegründung orientiert sich der Begriff der Schülerinnen und Schüler an den Bedarfslagen nach dem SGB II. Er unterscheidet sich insoweit vom schulrechtlichen Begriff¹.

aa. Auslegung des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht ist bei der Auslegung des Inhalts des Begriffs der allgemeinbildenden Schule sehr deutlich²:

Der Inhalt dieses Begriffs werde nicht durch die landesrechtlichen Vorgaben, sondern vorrangig durch bundesrechtliche Maßstäbe bestimmt. Der Inhalt des Begriffs sei - bezogen auf das SGB II - bereichsspezifisch nach dem Gesetzeskontext, der Historie der Vorschrift sowie nach deren Sinn und Zweck zu bestimmen. Das uneingeschränkte Abstellen auf die jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben zum Begriff der allgemeinbildenden Schule würde gegen § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II verstoßen.

¹ BT-Drs. 17/3404, S. 104.

² BSG, Urteil vom 19.06.2012 - B 4 AS 162/11

Die Norm stelle bereits nach seinem Wortlaut allein auf den „Besuch“ einer allgemeinbildenden Schule und nicht auf damit verbundene Schulabschlüsse nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ab.

Die Regelung unterscheide sich von § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB II. Hier sei nach schulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu bestimmen, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung regional „üblich“ sei. Damit werde dem Schulrecht der Länder Rechnung getragen. Bei § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II hingegen sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass ein sachlicher Grund für die Anknüpfung an landesrechtliche Begriffe und Regelungen nicht bestehe. Vielmehr sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass seine Gesetzgebungskompetenz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet betroffen ist³.

Auch aus der Entstehungsgeschichte des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II ergebe sich, dass der Gesetzgeber nicht auf bestimmte Schulformen und damit verbundene Bildungsabschlüsse abstellen wollte. Während in einer früheren Gesetzesfassung noch vorausgesetzt wurde, dass die Schüler „eine allgemeinbildende oder eine andere Schule mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses besuchen“, fordert die Neuregelung nicht mehr den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses. In der Gesetzesbegründung werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Neufassung die Regelung - neben der Einbeziehung der berufsbildenden Schulen und des Wegfalls der Beschränkung auf die Jahrgangsstufe 10 - erweitert werde. Die Leistung werde unabhängig davon gezahlt, ob allgemeinbildende Schulabschlüsse der Haupt- oder Nebenzweck des Schulbesuchs seien. Ausdrücklich sollten alle hilfebedürftigen Schülerinnen und Schüler „unabhängig vom schwerpunktmäßig angestrebten Schulabschluss“ erfasst werden⁴.

Auch auf die Neuregelung des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II nimmt das Bundessozialgericht schon Bezug und verweist auf die Gesetzesmaterialien. Darin werde klarstellend darauf hingewiesen, dass der Begriff der Schülerinnen und Schüler für die Bedarfslagen nach dem SGB II definiert werde und sich dieser Begriff von dem schulrechtlichen Begriff unterscheide⁵.

³ BT-Drs. 16/13429, S. 50

⁴ BT-Drs. 16/13429, S. 56 f.

⁵ BT-Drs. 17/3404, S. 104

Im konkret entschiedenen Einzelfall sei daher auch der Besuch einer staatlich anerkannten Tagesbildungsstätte, in der Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen ihre Schulpflicht erfüllen, unter den Begriff der allgemeinbildenden Schule zu subsumieren⁶.

bb. Auslegung des LSG Rheinland-Pfalz

Das LSG Rheinland-Pfalz greift die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf und konkretisiert sie weiter: Ausgeschlossen bleiben sollten danach lediglich Auszubildende, die sich in der dualen Ausbildung befinden und deshalb Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. In ihrem Weiterkommen unterstützt werden sollten alle hilfebedürftigen Schülerinnen und Schüler, die eine höhere Qualifikation anstreben, unabhängig davon welchen Schulabschluss sie schwerpunktmäßig anstreben⁷.

Im konkreten Einzelfall sprächen daher Sinn und Zweck sowie die Historie des Gesetzes dafür, dass § 28 SGB II auch Schüler erfassen wollte, welche einen allgemeinen Schulabschluss - im konkreten Fall die mittlere Reife - in einer Einrichtung wie der Volkshochschule im Rahmen eines Tageslehrgangs anstreben.

Außerdem verweist das LSG Rheinland-Pfalz auf den Begriff der allgemeinen Schulbildung im Unterhaltsrecht. Der Bundesgerichtshof habe sich ausführlich mit der ähnlich gelagerte Frage der Auslegung des Schulbegriffs im Unterhaltsrecht (§ 1603 BGB) beschäftigt⁸.

cc. Auslegung des Bundesgerichtshofs

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs sei es im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung sachgerecht, den Begriff der allgemeinen Schulausbildung unter Heranziehung der zum BAföG entwickelten Grundsätze auszulegen.

Nach diesen Grundsätzen ist der Begriff der allgemeinen Schulausbildung in drei Richtungen einzugrenzen, nämlich nach dem Ausbildungsziel, der zeitlichen Beanspruchung des Schülers und der Organisationsstruktur der Schule:

⁶ BSG, Urteil vom 19.06.2012 - B 4 AS 162/11

⁷ BT-Drs. 16/13429, S. 56 f

⁸ BGH, Urteil vom 10.05.2001 – XII ZR 108/99. Das LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.04.2016 - L 6 AS 303/15 verweist wohl auf diese Entscheidung

Ziel des Schulbesuchs müsse der Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder den Besuch einer Hochschule oder Fachhochschule sein, also jedenfalls der Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife. Diese Voraussetzung ist beim Besuch der Hauptschule, der Gesamtschule, der Realschule, des Gymnasiums und der Fachoberschule immer erfüllt.

Auf die Rechtsform der Schule komme es dagegen nicht an. Ob die genannten Ausbildungsgänge vom Staat, der Gemeinde, den Kirchen oder von Privatschulen angeboten werden, sei nicht von Bedeutung. Einer Schulausbildung stehe es daher gleich, wenn ein Kind, ohne einen Beruf auszuüben, allgemeinbildenden Schulunterricht in Form von Privat- und Abendkursen erhält, der dem Ziel diene, eine staatlich anerkannte allgemeine Schulabschlussprüfung abzulegen.

Was die zeitlichen Voraussetzungen des Unterrichts anbelange, sei zu fordern, dass die Schulausbildung die Zeit und die Arbeitskraft des Kindes voll oder zumindest überwiegend in Anspruch nimmt. Eine Erwerbstätigkeit, durch die der Schüler seinen Lebensunterhalt verdienen könne, neben der Schulausbildung ist danach also nicht möglich. Dieses Erfordernis sei jedenfalls erfüllt, wenn die Unterrichtszeit 20 Wochenstunden betrage, weil sich unter Berücksichtigung der für die Vor- und Nacharbeit erforderlichen Zeiten sowie eventueller Fahrtzeiten eine Gesamtbelastung ergebe, die die Arbeitskraft im Wesentlichen ausfülle.

Schließlich setze die Annahme einer Schulausbildung die Teilnahme an einem kontrollierten Unterricht voraus. Diese Bedingung sei grundsätzlich gegeben, wenn die Schule in einer Weise organisiert sei, dass eine Stetigkeit und Regelmäßigkeit der Ausbildung gewährleistet sei, wie sie dem herkömmlichen Schulbesuch entspreche, die Teilnahme also nicht etwa der Entscheidung des Schülers überlassen sei.

Insgesamt erscheint es auch aus unserer Sicht grundsätzlich sachgerecht, wie das LSG Rheinland-Pfalz auf den Begriff der allgemeinen Schulbildung im Unterhaltsrecht und die einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dazu abzustellen.

dd. Einzelfälle

Der Begriff allgemeinbildende Schule umfasst alle Schulen, die nicht mit einem beruflichen oder berufsorientierten Abschluss enden. Hierunter fallen staatliche Regelschulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien bzw. die entsprechend abweichend bezeichneten Schulen), Sonder- bzw. Förderschulen, allgemeinbildende Ersatzschulen und allgemein bildende Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft⁹.

Zu den berufsbildenden Schulen zählen zum Beispiel Berufsschulen (sie übernehmen den schulischen Teil im Rahmen der dualen Berufsausbildung), Berufsfachschulen (sie bieten teil- oder vollqualifizierende Bildungsgänge an, letztere mit Berufsabschluss), Fachschulen (sie setzen eine berufliche Erstausbildung plus praktische Berufserfahrung voraus) und berufliche Gymnasien¹⁰.

Insgesamt kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an¹¹.

ee. Besuch einer Schule in einem anderen Bundesland oder im Ausland.

Besucht ein Schüler eine Schule in einem anderen Bundesland oder im Ausland, gilt auch hier der bundeseinheitliche Schulbegriff des § 28 Abs. 1 SGB II. Es ist also nach deutschen Maßstäben zu bemessen, ob die Schule den oben dargelegten Voraussetzungen entspricht.

Unabhängig vom Schulbegriff ist bei Leistungen nach § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 5 SGB II der Begriff der „schulrechtlichen Bestimmungen“ zu berücksichtigen. Leistungen für Klassenfahrten sind nur „im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen“, Lernförderung nur insoweit zu erbringen, als dies „geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen“. Insofern kommt es hier für bayerische Sozialleistungsträger jeweils auch auf die schulrechtlichen bayerischen Bestimmungen an. Näheres hierzu ist jeweils den gesonderten Rundschreiben zu entnehmen.

⁹ Dritte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, B. II.

¹⁰ Dritte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, B. II.

¹¹ Der Besuch des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten und der Fachschule für Sozialpädagogik in Baden-Württemberg zählt beispielsweise nicht zur allgemeinen Schulausbildung iSd § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB. Das OLG Stuttgart, Beschl. v. 18.10.2012 – 18 WF 229/12 stellt darauf ab, dass sowohl das Berufskolleg als auch die Fachschule für Sozialpädagogik vom Ausbildungsziel her die fachlichen Grundlagen für ein bestimmtes Berufsbild vermittelt. Weitere Einzelfälle bei beck-online.GROSSKOMMENTAR/Haidl, § 1603 BGB, § 1603 Rn. 323.1-9.

Allerdings muss bei allen Bildungs- und Teilhabeleistungen der Leistungsberechtigte (hier: Kind, Jugendlicher bzw. junger Erwachsener) seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland haben (§ 30 SGB I). In diesem Punkt liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 S. 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II). Unser AMS kann daher keine weiteren Hinweise geben.

c. keine Ausbildungsvergütung

Erhalten Auszubildende eine Ausbildungsvergütung, verfügen sie damit über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II. Dadurch haben sie die Möglichkeit, Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen abzusetzen sowie den Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch zu nehmen. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist eine weitergehende Berücksichtigung spezifischer Schulbedarfe in diesen Fällen nicht erforderlich¹². In diesen Fällen sind die Betroffenen keine Schüler und nicht leistungsberechtigt iSd § 28 Abs. 1 SGB II.

Beziehen Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), sogenanntes „Schüler-BAföG“, stellt dies keine Ausbildungsvergütung im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II dar. Gleiches gilt für Berufsausbildungsbeihilfen (BAB) nach §§ 56 ff. SGB III. In diesen Fällen sind die Betroffenen Schüler iSd § 28 Abs. 1 SGB II.

Allerdings sind die Leistungsausschlüsse, insbesondere in § 7 Abs. 5 SGB II (und die Ausnahmen davon in Abs. 6) zu beachten. Das 9. SGB-ÄndG hat die Schnittstelle zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Ausbildungsförderung zum 01.08.2016 entschärft¹³. In diesem Punkt liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 S. 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II). Unser AMS kann daher keine weiteren Hinweise geben.

d. Besuch einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege

Eine Sonderstellung haben Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen. Hier finden tatsächliche Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige Fahrten sowie Mehraufwendungen

¹² BT-Drs. 17/3404, S. 104

¹³ BT-Drs.18/8041, S. 30 ff.

für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen Berücksichtigung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Seit dem 01.08.2016 stellt das Gesetz auf „Tageseinrichtungen“ und Kindertagespflege ab. Dies spricht eher für eine weite Auslegung. Aber schon nach den bisherigen Gesetzesmaterialien¹⁴ ist der Begriff der Tageseinrichtungen weit zu verstehen¹⁵.

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder in teilstationären Tagesstätten verweisen wir auf das gesonderte AMS (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 3 Buchstabe h)

2. Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)

Ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche wird nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt (§ 28 Abs. 7 SGB II).

I. SGB XII

Im Gegensatz zum SGB II ist die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, nicht an die Altersgrenze von 25 Jahren gebunden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden allerdings nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt (vgl. § 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII).

Ein Leistungsausschluss für Empfänger einer Ausbildungsvergütung findet sich ebenfalls nicht im SGB XII.

Junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe betreut werden, haben ebenfalls grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII, der den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen aufzählt,

¹⁴ BT-Drs. 17/4095, S. 33

¹⁵ Allerdings wurde (bisher) uneinheitlich mit der Frage umgegangen, ob nur Kinder im Vorschulalter erfasst sind. Zum Teil wurde dies unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts so gesehen, so jurisPK-SGB II/Leopold, § 28 Rn. 66 unter Hinweis auf BVerfG, Urteil vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12. Die Rechtsprechung hat aber auch schon einen Anspruch von Schulkindern auf Übernahme der Kosten für einen mehrtägigen Ausflug des Schülerhortes bejaht, siehe SG Speyer, Urteil vom 23.02.2016 – S 15 AS 857/15

verweist gerade nicht auf § 42 Nr. 3 SGB XII und schließt somit explizit die Leistungen des Bildungspakets aus. Allerdings könnte diese Personengruppe Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII erhalten. Diese Norm umfasst den „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“ und benennt „insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung“. Der Wortlaut „insbesondere“ macht deutlich, dass die Vorschrift nicht Abschließend ist und es daher auch weitere Bedarfe, z.B. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, geben kann. Sofern Leistungen in einer Einrichtung zu erbringen sind, hat der Leistungsträger im Einzelfall zu prüfen, welche Bedarfe bestehen und zu decken sind, soweit diese nicht bereits von der Leistungsvereinbarung umfasst sind¹⁶.

Für den Bezug von Leistungen durch Ausländerinnen und Ausländer ist § 23 SGB XII, bei Sachverhalten mit Auslandsbezug ist § 24 SGB XII zu beachten.

II. BKGG

Im BKGG sind grundsätzlich die Bezieher von Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie die Kindergeldberechtigten, für deren Kind Wohngeld bewilligt wurde, antragsberechtigt. Außer dem Berechtigten kann den Antrag darüber hinaus auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 BKGG). Im Einzelfall kann die Antragstellung demnach auch durch das Kind oder den Jugendlichen selbst erfolgen.

Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten nicht als Einkommen und Vermögen im Sinne des BKGG. § 19 Abs. 3 SGB II findet keine Anwendung (§ 6b Abs. 2 Sätze 6 und 7 BKGG).

Für die begünstigten Kinder der Anspruchsberechtigten gelten die gleichen Altersgrenzen wie im SGB II. Demnach dürfen diese bezüglich der Bedarfe für Bildung das 25. Lebensjahr (vgl. §§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG) sowie für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe das 18. Lebensjahr (vgl. §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII) nicht vollendet haben¹⁷.

¹⁶ Dritte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, C. II.

¹⁷ Dritte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, D. II.

Bei Fällen mit Auslandsbezug ist auch hier zu berücksichtigen, dass der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben muss (§ 30 SGB I). Im Gegensatz zum SGB II bzw. SGB XII ist dies nicht das Kind, der Jugendlicher bzw. der junge Erwachsene (s.o.)¹⁸, sondern der Anspruchsberechtigte der Grundleistung (im Regelfall der entsprechende Elternteil). Beim Kinderzuschlag als Grundleistung kommt ausweislich der DA 106a.01 zum Kinderzuschlag 2015 auch die VO (EG) Nr. 883/2004 zur Anwendung, so dass ein Auslandsbezug der Grundleistung denkbar ist.

D. Unterstützungsaufgabe der Träger

I. Hinwirkungsgebot

1. SGB II

a. Umfang

Das SGB II sieht in seinen § 4 Abs. 2 Sätze 2 ff. ein Hinwirkungsgebot vor. Hinwirken bedeutet ein aktives Zugehen auf Eltern und Kinder. Dies kann individuell, z.B. durch Anschreiben oder Ansprechen der Berechtigten im Beratungsprozess, erfolgen. Es bekräftigt das Ziel, Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Danach wirken die zuständigen kommunalen Leistungsträger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) darauf hin, dass die Kinder und Jugendlichen Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Zu diesem Zweck arbeiten die zuständigen Träger mit Schulen und Tageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Hier sind strukturelle Maßnahmen zu empfehlen: Schulen, Tageseinrichtungen, Vereine und sonstige Leistungserbringer sollten informiert und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Verteilen von Flyern) angestrebt werden¹⁹.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 SGB II haben die Träger auch die Aufgabe, die Eltern zu unterstützen und in geeigneter Weise dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Umfragen zeigen, dass der mit großem Abstand wichtigste Grund für die Nicht-Inanspruchnahme von Bildungs- und Teil-

¹⁸ Bildungs- und Teilhabepaket des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, III.

¹⁹ Dritte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, B. III. 1.

habeleistungen „die fehlende Information“ (z.B. über Details der Antragstellung, die eigene Anspruchsberechtigung, verfügbare Angebote) ist. Dies ist trotz „Abstrakter“ Vorkennntnis der Leistungsberechtigten vom „Bildungspaket“ der Fall²⁰.

Im Hinblick auf die Grundrechtsrelevanz der Ansprüche bitten wir daher nachdrücklich, Leistungsberechtigte, die selbst bzw. deren Kinder Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben (können), in geeigneter Form über das Leistungsspektrum sowie das Antragsverfahren zu informieren. Allerdings treten einige der Bedarfe des „Bildungspaketes“ typischerweise nur „punktuell“ auf (z.B. Aufwendungen für Schulausflüge). Zum Teil hängen sie von einem bestimmten Alter (z.B. Freizeiten) oder einer besonderen Konstellation (z.B. Bedarf für Lernförderung) ab. Aber auch die Nachfrage ist zeitlich nicht automatisch synchron (z.B. gemeinschaftliches Mittagessen während eines Schuljahres). Daher bitten wir um eine wiederholte Information in sinnvollen Abständen sowie Unterstützung bei der (Folge-)Antragstellung, soweit erforderlich. Für die Beratung zum Teilhabebedarf weisen wir vorsorglich darauf hin, dass nicht nur das Spektrum der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen erweitert wurde. Auch der Bedarf ist zudem teilweise über den gesetzlichen Wortlaut hinaus anzuerkennen („Mitgliedsbeiträge“ als „Mitmachaufwendungen“ bei § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II, vgl. unser Rundschreiben zum Teilhabebedarf).

b. Grenzen

Zwar kommt den Trägern auf der einen Seite eine wichtige Informationsaufgabe zu. Auf der anderen Seite ist ihre in § 4 Abs. 2 Satz 2 ff. SGB II normierte Aufgabe im Hinblick auf die im konkreten Einzelfall erforderliche Unterstützung und zumutbare Eigenverantwortung jedoch auch begrenzt:

Die Leistungsträger sind weder verpflichtet noch berechtigt (mit der Folge einer entsprechenden Gewähr), die (inhaltliche) Qualität der Angebote bzw. persönliche Eignung der Anbieter zu überprüfen und eine Liste aller Anbieter vorzuhalten und zu aktualisieren. Die auf den begründeten Einzelfall beschränkte Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach §§ 29 Abs. 4 SGB II, 34a Abs. 5 SGB XII dient nicht (unmittelbar) dem Schutz der Leistungsberechtigten vor „weniger guten“ Angeboten. Vielmehr soll sie primär einem möglichen Leistungsmissbrauch durch die Leistungsberechtigten vorbeugen. Die Freiheit, Verantwortung und das Risiko für die Auswahl geeigneter Angebote und Anbie-

²⁰ Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Umfrage zur Inanspruchnahme der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, Endbericht vom 24.04.2013, S. 35

ter – und ggf. die Entscheidung für einen Wechsel des Anbieters – liegt bei den Berechtigten. Dies entspricht der Eigenverantwortung anderer Familien, die Lernförderung, Vereinsbeiträge etc. selbst finanzieren. Auch die in § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II geregelte Aufgabe der kommunalen Träger, darauf hinzuwirken, dass der Leistungsberechtigte Zugang zu „geeigneten vorhandenen Angeboten“ erhält, beinhaltet nicht, dass die Angebote bzw. das Personal der Anbieter vorab auf „Eignung“ geprüft werden müssten. Aus dieser Aufgabe lässt sich weder eine Verpflichtung noch eine Berechtigung der Sozialleistungsträger ableiten, entsprechende Überprüfungen einzelner Personen (z.B. durch Vorlage von Führungszeugnissen) im Rahmen des Vollzugs der Bildungs- und Teilhabeleistungen durchzuführen.

Sollte im Einzelfall eine Unterstützung eines Leistungsberechtigten z.B. durch Vermittlung eines Angebotes durch den kommunalen Träger/das Jobcenter erforderlich sein, kann daher auf die amtsbekannten Anbieter hingewiesen werden, soweit nicht (ausnahmsweise) offensichtliche Anhaltspunkte für deren fehlende Eignung vorliegen. Eigene kommunale Angebote gelten bereits nach dem Gesetzeswortlaut als geeignet (§§ 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II, 6b Abs. 3 BKGG, 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Durch Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe könnte im Falle der Ausgabe von Gutscheinen sichergestellt werden, dass keine Anbieter zugelassen werden, bei denen bereits bekannte Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit vorliegen.

Im Übrigen bezieht sich die Prüfung durch die Sozialleistungsträger unmittelbar auf das Angebot (ggf. mittelbar als Reflex auch auf den Anbieter): Soweit Anhaltspunkte bestehen, dass sich das Angebot im Schwerpunkt inhaltlich nicht den Bedarfen zuordnen lässt, sondern vorrangig andere Zwecke verfolgt werden (z.B. statt Teilhabe bewusste Aus- bzw. Abgrenzung)²¹, ist zu prüfen, ob die Bedarfs- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen im Hinblick auf das konkrete Angebot überhaupt vorliegen.

2. SGB XII

Ein Hinwirkungsgebot ist im SGB XII nicht ausdrücklich normiert. Allerdings enthält § 11 SGB XII eine umfassende Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, den Leistungsberechtigten zu beraten, zu unterstützen und zu aktivieren. Dies gilt nicht nur für die Hilfe zum Lebens-

²¹ Gagel/Thommes, SGB II, § 29 Rn. 15 befürchtet hier Streitigkeiten z.B. hinsichtlich Qualität und Weltanschauung.

unterhalt, sondern für sämtliche Leistungen des Gesetzes, mithin auch für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Träger sind somit zumindest dazu verpflichtet, Leistungsrechte über diese Leistungen aufzuklären und sie bei deren Inanspruchnahme zu unterstützen.

3. BKGG

Mangels Verweis auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II gilt das Hinwirkungsgebot nicht für den Anwendungsbereich des BKGG. Insoweit ist aber jedenfalls § 13 SGB I zu beachten.

II. Sonstige Pflichten

Über das Hinwirkungsgebot hinaus haben die Träger noch folgende Vorschriften zu beachten:

Auch nach § 2 Abs. 2 HS 2 SGB I ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Außerdem muss der Betroffene aufgeklärt (§ 13 SGB I) und beraten werden (§ 14 SGB I²²) sowie Auskunft über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (§ 15 SGB I). Seit dem 01.08.2016 ist zudem die spezifische Beratungs- und Auskunftsvorschrift des § 14 Abs. 2 SGB II zu beachten.

Zudem sind Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der eben genannten Stellen eingegangen ist (§ 16 Abs. 2 SGB I).

Die Leistungsträger sind im Übrigen verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden (§ 16 Abs. 3 SGB I).

²² Siehe § 14 Abs. 2 SGB II n. F. seit dem 01.08.2016.

Außerdem ist der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I)

III. Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Sofern eine verzögerte Antragstellung auf einem Fehler der Verwaltung beruht (insbesondere auf unzureichender Beratung), kommt ggf. ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht²³. Unter Umständen sind dann rückwirkend Leistungen zu gewähren.

E. Antragstellung

I. Gesonderte Antragstellung

Gemäß §§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II, 9 Abs. 3 BKGG und 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen je Leistungsart gesondert zu beantragen. Das bedeutet, sie sind nicht vom „Grundantrag“ auf SGB II-/SGB XII- bzw. BKGG-Leistungen umfasst.

Eine Ausnahme gilt für das „Schulbedarfspaket“²⁴ für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII, für das kein gesonderter Antrag erforderlich ist. Für Leistungsberechtigte nach dem BKGG ist auch für das Schulbedarfspaket ein Antrag erforderlich.

II. Voraussetzungen eines wirksamen Antrags

1. SGB II

a. Rechtscharakter des Antrags

§ 37 Abs. 1 SGB II normiert den allgemeinen Grundsatz, dass u.a. auch Leistungen für Bildung und Teilhabe generell nur auf Antrag erbracht werden können (Antragsprinzip).

Der Antrag hat verfahrensrechtliche Wirkung. Dadurch wird das Verwaltungsverfahren eingeleitet (§§ 40 Abs. 1 SGB II, 8, 18 SGB X). Dies folgt schon aus der systematischen Stellung des § 37 SGB II im Kapitel über „Zuständigkeit und Verfahren“. Ab diesem Zeitpunkt hat der Leistungsträger die Verpflichtung, das Bestehen des Leistungsanspruchs zu

²³ stRspr, u.a. BSG, Urteil vom 16.05.2012 – B 4 AS 166/11 R

²⁴ siehe auch § 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II n.F. mit Wirkung zum 01.08.2016: „Abweichend von Satz 1 werden bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den in Satz 1 genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, 70 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, oder 100 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.“

prüfen und zu bescheiden²⁵. Das Bundessozialgericht spricht hier sehr plastisch von einem „Türöffner“²⁶.

Zudem hat der Antrag konstitutive Wirkung für einen Leistungsanspruch, so dass Leistungen grundsätzlich erst ab Antragstellung zustehen können²⁷. Dabei wirkt ein ursprünglicher Antrag nicht fort. Außerdem sind die Leistungen jeweils nach dem abgelaufenen Bewilligungszeitraum neu zu beantragen²⁸.

Das schließt jedoch nicht aus, rückwirkend dann Leistungen zu gewähren, wenn die verzögerte Antragstellung auf einem Fehler der Verwaltung beruht (insbesondere auf unzureichender Beratung), der im Einzelfall einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begründen kann²⁹.

b. Auslegung des Antrags

Der Antrag ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des öffentlichen Rechts. Bei der Beurteilung, ob ein Antrag vorliegt und welchen Inhalt er hat, ist vorrangig – vor allem bei rechtsunerfahrenen Antragstellern – unabhängig vom Wortlaut der „wirkliche Wille“ (§ 133 BGB) zu erforschen. Das Begehren ist dabei unter Berücksichtigung des Prinzips der Meistbegünstigung auszulegen. Danach ist grundsätzlich von der für ihn optimalen Leistung auszugehen, wenn jeder vernünftige Antragsteller mutmaßlich seinen Antrag bei sachgerechter Beratung entsprechend anpassen würde und keine Gründe für ein anderes Verhalten vorliegen. Sofern eine ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, ist davon auszugehen, dass der Leistungsberechtigte die Sozialleistungen begehrt, die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommen³⁰. Unter Umständen kann in einem Antrag auf Leistungen nach dem BKG auch ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gesehen werden³¹.

²⁵ BSG, Urteil vom 16.05.2012 – B 4 AS 186/11 R; BSG, Urteil vom 30.9.2008 – B 4 AS 29/07 R

²⁶ st. Rspr., u.a. BSG, Urteil vom 24.04.2015 – B 4 AS 22/14

²⁷ BT-Drs. 15/1516 S. 62

²⁸ stRspr, u.a. BSG, Urteil vom 16.05.2012 – B 4 AS 166/11 R

²⁹ stRspr, u.a. BSG, Urteil vom 16.05.2012 – B 4 AS 166/11 R

³⁰ st. Rspr., u.a. BSG, Urteil vom 24.04.2015 – B 4 AS 22/14. Mit einem bei der Agentur für Arbeit gestellten Antrag auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III können zwar unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsgrundsatzes und der konkreten Umstände des Einzelfalls auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragt worden sein, jedoch umfasst ein Antrag auf Arbeitslosengeld nicht grundsätzlich einen solchen auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, siehe BSG, Urteil vom 02.04.2014 - B 4 AS 29/13 R

³¹ BSG, Urteil vom 10.05.2011 - B 4 KG 1/10 R

Ein Antrag ist dann schon rechtsverbindlich gestellt, wenn ein Antragstellungswille erkennbar ist.

c. Anforderungen an einen Antrag

Der Antrag leitet lediglich das Verwaltungsverfahren ein. Nicht erforderlich ist, dass alle rechterheblichen Angaben getätigt und alle erforderlichen (beweiserheblichen) Unterlagen beigebracht worden sind³². Die Rechtsprechung hat inzwischen die Auffassung bestätigt, der zufolge an einen „vollständigen Leistungsantrag“ „keine strengen Anforderungen“ zu stellen sind. Danach liegt ein akzeptabler Antrag vor, wenn der zuständige Leistungsträger in die Lage versetzt wird, den geltend gemachten Anspruch nach Grund und Höhe zu überprüfen. Er muss die Möglichkeit haben, die von Amts wegen durchzuführende Ermittlung des Sachverhalts (§ 20 SGB X) zügig aufzunehmen und die ggf. noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und die begehrte Leistung zu bewilligen. Für den Antragsteller bedeutet Vollständigkeit des Leistungsantrags, die Amtsermittlung des Leistungsträgers in dem im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeit und -pflichten (§§ 60, 65 SGB I) zumutbaren Umfang vorzubereiten und zu ermöglichen. Ein Leistungsantrag ist daher nicht erst dann „vollständig“ im Sinne des Gesetzes, wenn der Leistungsträger allein schon durch ihn in die Lage versetzt wird, das Leistungsbegehren abschließend zu verbescheiden³³.

Die Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen spielt für den Zeitpunkt der Antragstellung keine Rolle³⁴. Der Zeitpunkt bleibt auch dann maßgebend, wenn der Antragsteller seine Ansprüche eine Zeit lang nicht weiter verfolgt hat³⁵. Ein einmal gestellter Antrag verliert auch nicht nach dem Zeitpunkt der Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen seine Wirkung³⁶.

d. Pflichten der Behörde und des Antragstellers

Im Rahmen dieses durch den Antrag eröffneten Verwaltungsverfahrens treffen sowohl die Behörde wie auch den Antragsteller bestimmte Pflichten, die im Einzelnen im SGB I und SGB X normiert sind. So muss der Leistungsträger gemäß § 16 Abs. 3 SGB I darauf hin-

³² Münder/Schoch, SGB II, § 37 Rn.16; Gagel/Striebinger, SGB II, § 37 Rn. 51 ff.; Schoch, Der Sozialleistungsantrag am Beispiel der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Behinderntenrecht 2006, 68

³³ LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.05.2013 - L 19 AS 1168/12

³⁴ Hauck/Noftz/Valgolio, SGB II, § 37 Rn. 45

³⁵ BSG, Urteil vom 28.10.2009 – B 14 AS 56/08 R

³⁶ LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11.03.2008 - L 7 AS 143/07

wirken, dass der Antragsteller unverzüglich klare und sachdienliche Anträge stellt und unvollständige Angaben ergänzt. Weiterhin treffen den Leistungsträger gemäß §§ 13 ff. SGB I weitgehende Beratungs- und Aufklärungspflichten. Damit korrespondiert die Obliegenheit des antragstellenden Bürgers, im Verwaltungsverfahren mitzuwirken. So kann nach § 60 SGB I von dem Antragsteller verlangt werden, leistungserhebliche Tatsachen (§ 60 Abs. 2 SGB I) anzugeben sowie bestimmte Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Dementsprechend kann der Träger verlangen, bestimmte Vordrucke – wie etwa das Antragsformular – zu benutzen und dieses ausgefüllt vorzulegen. § 66 SGB I sieht bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Mitwirkung die Sanktion der Leistungsversagung vor, wenn die dort genannten formalen Voraussetzungen erfüllt sind³⁷.

e. Antragsberechtigung, Form des Antrags

Bei der Antragsberechtigung sind die Vorschriften der §§ 36 und 38 SGB II zu beachten.

Eine persönliche Antragstellung ist nicht erforderlich (§ 13 SGB X).

Der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Es gilt der Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verfahrens (§ 9 SGB X).

Lediglich in § 19 SGB X sind Vorschriften zur Einreichung fremdsprachlicher Anträge enthalten.

Außerdem sieht § 60 Abs. 2 SGB I eine Sollvorschrift für die Verwendung von Vordrucken vor. Hier sind aber an deren Verständlichkeit hohe am Laienverständnis orientierte Anforderungen zu stellen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Das Ausfüllen von Antragsformularen im Rahmen einer Mitwirkungsobliegenheit ist aber lediglich die Konkretisierung eines evtl. davor gestellten formlosen Antrags³⁸ (siehe auch § 20 Abs. 3 SGB X).

³⁷ BSG, Urteil vom 28.10.2009 – B 14 AS 56/08 R. Danach ist auch eine Verwirkung nicht möglich. Vielmehr könne ein Leistungsberechtigter darauf vertrauen, dass er auf Mitwirkungsversäumnisse schriftlich hingewiesen wird und zudem die Gelegenheit erhält, das Versäumte nachzuholen.

³⁸ LSG Hessen, Urteil vom 27.03.2013 – L 6 AS 400/12 B ER; Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, I. 4

Auch eine konkludente Antragsstellung ist zulässig, sofern der Wille zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen erkennbar ist.

Ein besonderes Praxisbeispiel für die konkludente Antragstellung bietet das „Listenverfahren“. Für die Beantragung der Teilhabeleistungen sind folgende Schritte notwendig: Das leistungsberechtigte Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter erklärt unmittelbar gegenüber dem Leistungsanbieter (Musikschule, Sportverein, etc.), dass soziokulturelle Leistungen in Anspruch genommen werden sollen. Hierzu legt es bei der Anmeldung den Bewilligungsbescheid oder ein Dokument vor, woraus sich die Leistungsberechtigung ergibt, und bestätigt formlos, diese Leistung für den gewünschten Zeitraum noch nicht in Anspruch genommen zu haben. Der Leistungsanbieter erfasst die Teilnehmenden getrennt nach Rechtskreisen in Listen und sendet diese an die zuständige Stelle. Damit ist der Antrag konkludent gestellt³⁹. Hier ist aber in jedem Fall das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu wahren.

Der Sozialleistungsträger hat unabhängig davon in jedem Fall sicher zu stellen, dass die Antragstellung rechtssicher erfasst und mit Bezug auf die individuelle Leistungsakte dokumentiert wird. Bei fehlender Feststellbarkeit trifft die Leistungsberechtigten die objektive Beweislast für den Zeitpunkt der Antragstellung⁴⁰. Eine Wiedereinsetzung nach § 27 Abs. 1 SGB X in den vorherigen Stand ist nicht möglich. § 37 SGB II ist keine gesetzliche Frist, sondern regelt lediglich das Verhältnis zwischen Leistungsbeginn und Antragstellung⁴¹. In Betracht kommt nur eine „Heilung“ im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs.

2. SGB XII

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Sozialhilfeträger oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (Kenntnisgrundsatz, § 18 SGB XII). Abweichend davon ist für Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sowie für Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII

³⁹ Dritte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, B. III. 3. a; Bildungs- und Teilhabepaket des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Punkt II. 1. 5; Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, I. 4

⁴⁰ LSG Hamburg, Urteil vom 24.11.2009 – L 5 AS 10/06.

⁴¹ BSG, Urteil vom 18.01.2011 – B 4 AS 99/10 R

ein Antrag Leistungsvoraussetzung. Insofern gelten die obigen Ausführungen auch für § 34 SGB XII entsprechend.

3. BKGG

Die Antragstellung gehört im BKGG nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Vielmehr stellt sie eine Verfahrensvoraussetzung dar. Das kann z.B. für die Frage der Rückwirkung entscheidend sein (vgl. u.a. Ziff. F). § 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG sieht zudem eine Schriftlichkeit des Antrags vor.

Für die Prüfung, ob Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b Abs. 1 BKGG dem Grunde nach besteht, wird in aller Regel die Vorlage des entsprechenden Kinderzuschlags- oder Wohngeldbescheides ausreichend sein.

III. „Globalantrag“

1. Verfahren außerhalb Bayerns

Außerhalb Bayerns findet in der Praxis für die Leistungen der Bildung und Teilhabe regelmäßig ein Verfahren mittels eines „Globalantrages“ Anwendung. Danach sollen die Leistungsberechtigten zusammen mit dem Grundantrag auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dem Grunde nach einzelne oder global alle Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen können. Dies soll einerseits dem gesetzlichen Erfordernis der gesonderten Antragstellung entsprechen. Andererseits soll dieses Verfahren die Eintrittsschwelle zu zustehenden Leistungen herabsetzen. Für die Leistungsberechtigten soll ein Globalantrag in jedem Einzelfall anspruchssichernd wirken.

2. Bayerische Auffassung

a. Rechtliche Bedenken

Nach unserer Auffassung geht eine solche Auffassung zu weit. Ein Antrag (oder gar ein Bescheid), der dem Grunde nach Bildungs- und Teilhabeleistungen in allgemeiner Form, also ohne Bezug zu konkreten Bedarfen benennt, wäre unserer Meinung nach unzulässig (andere Auffassung – allerdings vor Inkrafttreten der Fiktion nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II - der „Runde Tisch Bildungspaket“ vom 02.11.2011; Mitglieder BMAS, BMFSFJ, Länder Niedersachsen, Hamburg, Kommunale Spitzenverbände; zurückgehend auf überwiegende Auffassung in der Bund-Länder-AG Bildungs- und Teilhabeleistungen).

Es gilt im Grundsatz nichts anderes als beispielsweise bei den Leistungen nach § 24 Abs. 1 und 3 SGB II, die ebenfalls gesondert zu beantragen sind. Hier wie dort handelt es

sich z.T. um laufende, z.T. um einmalige Bedarfe, die jeweils eines Mindestmaßes an konkreten Angaben bedürfen, um als Bedarf überhaupt identifizierbar und ggf. im Hinblick auf anzurechnendes Einkommen/Vermögen quantifizierbar zu sein.

Nach der o.g. Rechtsprechung muss der Leistungsträger die Möglichkeit haben, die von Amts wegen durchzuführende Ermittlung des Sachverhalts (§ 20 SGB X) zügig aufzunehmen und die ggf. noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und die begehrte Leistung zu bewilligen. Bestehen noch nicht einmal Anhaltspunkte für einen Bildungs- und Teilhabebedarf, ist dies nicht möglich. Der Antrag kann daher nur bei einem bestehenden oder absehbaren Bedarf gestellt werden. Nur so kann der Sozialleistungsträger zeitnah entscheiden und verbescheiden.

b. Bedenken hinsichtlich der Steuerung von Leistungen

Der Sozialleistungsträger muss grundsätzlich vor der Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeangeboten entscheiden können, ob die Leistung wie gewünscht oder mit bestimmten Maßgaben bewilligt wird, ob ein bestimmtes Angebot als unangemessen oder ungeeignet anzusehen ist usw. Im Fall der Ausgabe von Gutscheinen für bestimmte Leistungsarten kann der Sozialleistungsträger dies teilweise durch entsprechende Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern und eine entsprechende Ausgestaltung der Gutscheine sicherstellen, im Fall der Direktzahlung durch eine einzelfallbezogene Entscheidung vor der Inanspruchnahme. Das ist Teil einer „Steuerung“, wie sie im Gesetz vorgesehen ist.

Durch einen „Globalantrag“ könnte unter bestimmten Voraussetzungen die „Steuerung“ durch den Sozialleistungsträger erschwert sein. Überlässt der Leistungsberechtigte z.B. die nähere Konkretisierung für den gesamten (globalen) Anspruch den Leistungsanbietern, ist zu differenzieren. Erfährt der Sozialleistungsträger erst durch die Vorlage der Abrechnungsunterlagen von den konkret in Anspruch genommenen Angeboten, kann der Sozialleistungsträger nur mehr nachgelagert z.B. Eignung und Angemessenheit prüfen. Dem Leistungsberechtigten wäre kaum geholfen, wenn er insoweit nachträglich das Risiko einer Ablehnung tragen muss. Anders ist die Situation jedoch, wenn der Träger durch den Leistungserbringer schon von der „Anmeldung“ zu einem Angebot erfährt. Hier ist durchaus eine „Steuerung“ möglich.

c. Keine zwingende praktische Notwendigkeit

Für einen „Globalantrag“ dürfte inzwischen auch kaum eine zwingende praktische Notwendigkeit bestehen:

Zum einen muss zumindest im Bereich des SGB II ab dem 01.08.2016 die Festlegung des Bewilligungszeitraumes einheitlich für die Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erfolgen (§ 41 Abs. 3 Satz 3 SGB II)⁴². Ein „Globalantrag“ ist also nicht mehr notwendig, um ein „Auseinanderfallen“ der Bewilligungszeiträume zwischen Regelleistung bzw. Bildung und Teilhabe zu verhindern.

Zum anderen wurde inzwischen eine Regelung zur Rückwirkung des Antrags auf Teilhabeleistungen in das Gesetz (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II) eingefügt. Die mit dem „Konstrukt Globalantrag“ insbesondere intendierte Ansparung des Teilhabebudgets ist kraft gesetzlicher Rückwirkungsfiktion nun auch dann explizit möglich, wenn Leistungsberechtigte ihren Antrag auf Teilhabeleistungen erst gegen Ende oder im Verlauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums stellen (siehe G.).

Bei den anderen Bildungsleistungen kommt eine „Ansparung“ schon überhaupt nicht in Betracht. Ein „Globalantrag“, der beispielsweise darauf zielen sollte, sämtliche irgendwann stattfindende Ausflüge/Fahrten nach § 28 Abs. 2 SGB II berücksichtigen zu können, ist daher nicht zwingend erforderlich. Beim Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) ist sogar gar kein Antrag notwendig.

Außerdem hat der Gesetzgeber die „berechtigte Selbsthilfe“ normiert (§ 30 SGB II, § 34b SGB XII). Auch im Falle sehr kurzfristiger Terminierung und Fälligkeit der Aufwendungen sowie dadurch bedingte Vorleistung der Familien kann nun auf gesetzlicher Grundlage eine Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten erfolgen. In Bezug auf Aufwendungen für die Schülerbeförderung sowie gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gilt, dass sie im Regelfall eine gewisse Zeit im Voraus absehbar sind, so dass auch hier unproblematisch ein gesonderter Antrag rechtzeitig gestellt werden kann (siehe J.).

⁴² Vorher wurde diese Frage nicht einheitlich beurteilt, siehe Dritte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, B. III. 6.

d. Rechtliche Möglichkeiten

Unabhängig davon hat der Leistungsberechtigte durchaus sehr weitgehende Möglichkeiten, Leistungen für Bildung und Teilhabe zu beantragen. Insbesondere kann der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen frühzeitig gestellt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen sich abzeichnenden Bedarf vorliegen, auch wenn dieser nicht sogleich vollständig konkretisiert werden kann. Denn ein Leistungsantrag ist nicht erst dann „vollständig“ im Sinne des Gesetzes, wenn der Leistungsträger allein schon durch ihn in die Lage versetzt wird, das Leistungsbegehren abschließend zu verbescheiden⁴³.

Allerdings sollte eine Konkretisierung im Rahmen der Mitwirkungsobliegenheit des Betroffenen jeweils so zeitig und so konkret wie möglich erfolgen. Der Antrag kann dabei auch zu einem späteren Zeitpunkt durch den Leistungsberechtigten oder konkludent über den Leistungserbringer (durch Teilnahmebescheinigung, Kostenangaben usw.) konkretisiert werden⁴⁴. Bei einer späteren Konkretisierung wird die Leistung rückwirkend ab Antragstellung erbracht.

Der Antragsteller ist aber in jedem Fall in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass ein Bescheid erst bei weitergehender Konkretisierung des Bedarfs erteilt werden kann. Dies ist wichtig vor dem Hintergrund, dass sich der Leistungsträger der Gefahr von Untätigkeitsklagen aussetzt, wenn er Anträge ohne zureichenden Grund länger als sechs Monate sachlich nicht bescheidet (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG)⁴⁵.

F. Antragsrückwirkung

I. SGB II

1. Grundsatz

Die Antragstellung hat grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Leistung zu erfolgen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Für die Zeit vor Antragstellung können grundsätzlich keine Leistungen erbracht werden (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

⁴³ LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.05.2013 - L 19 AS 1168/12

⁴⁴ Münder/Schoch, SGB II, § 37 Rn.18

⁴⁵ Bildungs- und Teilhabepaket des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, II. 1. 5; Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, I. 4

Allerdings wirkt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den ersten Tag des Antragsmonats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Dies gilt auch für die gesondert zu beantragenden Bildungs- und Teilhabeleistungen⁴⁶.

2. Ausnahme

Die konstitutive Wirkung des Antrages führte in der Vergangenheit aber insbesondere zu Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II. Leistungsberechtigte, die für die Teilnahme an einem Teilhabeangebot erst während des laufenden Bewilligungszeitraumes Leistungen beantragen konnten, erhielten diese nur für die noch nicht beendeten Monate des Bewilligungszeitraums gewährt. Eine Summierung der Ansprüche, häufig als „Ansparrung“ von Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II bezeichnet, konnte erst ab dem Monat der Antragstellung erfolgen. Allerdings können die Leistungsberechtigten in der Zukunft liegende Bedarfe nicht immer vorhersehen. Sie sollen aber die Möglichkeit haben, die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit einzusetzen.

Daher hat der Gesetzgeber für den sozio-kulturellen Teilhabebedarf eine Sonderregelung zur Antragswirkung eingeführt: Nach Maßgabe des neu angefügten § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II wirkt der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 7 SGB II – soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden – auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums (§ 41 Abs. 3 SGB II) zurück. Mit der über § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II hinausgehenden Rückwirkung soll den Familien ermöglicht werden, das für den gesamten Bewilligungszeitraum vorgesehene Budget einzusetzen, auch wenn die Kinder/Jugendlichen sich erst im Verlauf des Bewilligungszeitraums für die vom Gesetzgeber intendierte Teilhabe entscheiden (können). Dies eröffnet die Möglichkeit, die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II zu jedem Zeitpunkt des Bewilligungszeitraumes als Gesamteilhabebudget flexibel auszuschöpfen.

Für eine zunächst unspezifiziert beantragte Leistung (Beispiel: Der Leistungsberechtigte gibt das Verwendungsziel zunächst nur unspezifiziert an, z. B. „Teilnahme an einer Ferienfreizeit in den nächsten Sommerferien“) und Gewährung dem Grunde nach zur Sicherung von Ansparrungen dürfte speziell beim Teilhabebedarf kein Bedürfnis mehr bestehen: Die Ansparrung wird bereits infolge der Rückwirkung des Antrags ermöglicht.

⁴⁶ BT-Drs. 17/3404, S. 114

II. SGB XII

Für den Rechtskreis des SGB XII scheidet eine entsprechende Antragsrückwirkung für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe aus rechtssystematischen Gründen aus: Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel sind Leistungen für den sozio-kulturellen Teilhabebedarf ausgenommen (§ 42 Nr. 3 SGB XII). Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist ein mehrmonatiger (Regel-)Bewilligungszeitraum nicht normiert.

III. BKGG

Für den Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG ist der Antrag lediglich eine Verfahrensvorschrift, so dass eine rückwirkende Leistungsgewährung für Zeiten vor der Antragstellung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung und nicht nur beim Teilhabebedarf in Betracht kommt. Die rückwirkende Leistungsgewährung wird durch eine spezielle Verjährungsregelung in § 6b Abs. 2a BKGG begrenzt (Verjährung der Ansprüche binnen 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind).

G. Zeitpunkt der Leistungsgewährung, Ansparung beim Teilhabebedarf

I. Leistungsgewährung im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum

Als Ausnahme vom Grundsatz der monatlichen Zahlungs-/Erbringungsweise (§ 42 Abs. 1 SGB II) können Bildungs- und Teilhabeleistungen für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus gewährt werden. Für den Fall der Ausgabe von Gutscheinen wird dies ausdrücklich in §§ 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 3 SGB XII bestimmt, für Direktzahlungen an Leistungsanbieter in §§ 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II bzw. 34a Abs. 4 Satz 2 SGB XII.

Die Leistungserbringung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ist insbesondere bei Aufwendungen relevant, die nicht monatlich, sondern einmalig oder in größeren Abständen anfallen (z.B. Jahresvereinsbeitrag, Kosten einer Freizeit).

II. Bemessung des Bewilligungszeitraums

1. SGB II

Im Bereich des SGB II ist von einem Regel-Bewilligungszeitraum von 12 Monaten auszugehen (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II). Eine Bemessung der Dauer des Bewilligungszeitraums auch – aber nicht ausschließlich – mit Blick auf die Kosten des gewünschten Teilhabeangebotes (bzw. deren Fälligkeit) ist zulässig. Die Festlegung des Bewilligungszeitraumes

muss allerdings einheitlich für die Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erfolgen (§ 41 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

2. SGB XII

Im Bereich des SGB XII beträgt der Bewilligungszeitraum für Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren in der Regel zwölf Kalendermonate (§ 44 Abs. 3 SGB XII). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, für die die Bildungs- und Teilhabeleistungen vor allem gedacht sind, erhalten hingegen Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel. Hier gilt grundsätzlich ein Bewilligungszeitraum von einem Monat. Es kann daher sinnvoll sein, bezüglich der Bildungs- und Teilhabeleistungen einen vom Bezug der Hauptleistung nach dem Dritten Kapitel abweichenden Bewilligungszeitraum festzusetzen. Bei Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse kann der Bewilligungsbescheid über § 48 SGB X geändert werden.

3. BKGG

Im Bereich des BKGG muss der Bewilligungszeitraum demjenigen im zu Grunde liegenden Bescheid zum Kinderzuschlag/Wohngeld entsprechen: Für Kinder, die Kinderzuschlag beziehen, ist von einem Regel-Bewilligungszeitraum von sechs Monaten auszugehen (§ 6a Abs. 2 Satz 3 BKGG). Soweit der Wohngeldbezug Grundlage für Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG ist, beträgt der Bewilligungszeitraum in der Regel 12 Monate (§ 25 Abs. 1 WoGG).

Darüber hinaus gilt allgemein der Leistungsbeginn gemäß § 5 Abs. 1 BKGG, d.h. frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

III. Möglichkeiten der „Anspargung“

Relevant wird die Leistungsgewährung im Voraus insbesondere beim Teilhabebedarf. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Kosten für ein Teilhabeangebot bzw. für „weitere Aufwendungen“ in einem Monat höhere Aufwendungen als 10 Euro bedingen. Sie können für diesen Zweck konzentriert verwendet werden. Denn mit §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII soll Kindern und Jugendlichen neben dem Regelbedarf ein Budget für Teilhabe zur Verfügung gestellt werden, damit sie ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können⁴⁷.

⁴⁷ BT-Drs. 17/3404, S. 175

Das Teilhabebudget ist insoweit dem Regelbedarf angenähert, der durch das „Budgetprinzip“ mit der Möglichkeit eigenverantwortlicher Entscheidungen über individuelle Ausgaben einschließlich der Möglichkeit zu entsprechenden Ansparungen geprägt ist. Anders als beim Regelbedarf ist die Eigenverantwortlichkeit beim Teilhabebudget zwar im Hinblick auf die Verwendungszwecke (z.B. Mitgliedschaften, Unterricht, Freizeiten) eingeschränkt. Im Übrigen wird aber auch hier ein eigenverantwortliches Verhalten mit der Option zum Ansparen ermöglicht.

Typische Fälle für die Nutzung der Konzentration sind Ferienfreizeiten, der Jahresbeitrag für den Verein oder ein zeitlich begrenztes Unterrichtsangebot. Hier fallen häufig nur einmalig bzw. über einen begrenzten Zeitraum Kosten an, deren Höhe dann allerdings das monatliche Teilhabebudget überschreitet. Das gilt nicht nur für einmalige, sondern auch für laufende Kosten, zumal es vom Berechtigten vielfach nicht zu beeinflussen ist, ob beispielsweise ein Mitgliedsbeitrag als Jahres-, Halbjahres- oder monatlicher Beitrag fällig wird. Insoweit ist eine Verwendung der Ansparoption auch für laufende bzw. höhere Kosten zulässig, bis der Ansparbetrag „aufgezehrt“ ist. Im Bescheid ist festzuhalten, für welchen Zeitraum das Teilhabebudget durch Ausgabe der Gutscheine bzw. durch die Direktzahlung „verbraucht“ ist.

IV. Grenzen der Ansparung

Mit Hilfe der Ansparoption können nicht alle von den Leistungsberechtigten gewünschten Teilhabeangebote finanziert werden. Die Realisierung von Teilhabe setzt – wie bei anderen Familien auch – ein gewisses Planen und Schwerpunktsetzen voraus, ggf. unterstützt durch Hilfestellung und Beratung der Träger (vgl. z.B. §§ 4 Abs. 2 Satz 4 SGB II, 11 Abs. 1 und 2 SGB XII). Es ist Zweck der Bildungs- und Teilhabeleistungen, diejenigen materiellen Voraussetzungen zu gewährleisten, die – abgeleitet aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums – für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben unerlässlich sind. Nicht jede gewünschte Teilhabeaktivität wird durch die steuerfinanzierten Bildungs- und Teilhabeleistungen ermöglicht.

1. Erfordernis der Antragstellung (SGB II, SGB XII)

Die Konzentrations- bzw. Ansparmöglichkeiten werden im SGB II und SGB XII durch das Erfordernis der Antragstellung begrenzt.

a. SGB II und SGB XII

Für den Leistungsbereich des SGB II und des SGB XII ist der Antrag eine materielle Leistungsvoraussetzung (§§ 37 SGB II, 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Im Bereich des SGB II wirkt der Antrag auf Leistungen zur Deckung des sozio-kulturellen Teilhabebedarfs maximal bis auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums (§§ 37 Abs. 2 Satz 3, 41 Abs. 3 SGB II) zurück. Daraus folgt, dass für vorangegangene Bewilligungszeiträume eine nachträgliche „Anspargung“ nicht ermöglicht werden kann.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die Bildungs- und Teilhabeleistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel erhalten, gilt grundsätzlich ein Bewilligungszeitraum von einem Monat. Eine Rückwirkungsfiktion wie im SGB II enthält das SGB XII daher nicht. Die Sozialleistungsträger sollten daher auf eine rechtzeitige Antragstellung hinweisen.

b. BKGG

Für den Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG ist der Antrag lediglich eine Verfahrensvorschrift. Damit kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung für Zeiten vor der Antragstellung grundsätzlich in Betracht, begrenzt durch die Verjährungsregelung des § 6b Abs. 2a BKGG.

2. Grenze: Ablauf des Bewilligungszeitraums

Bei der Summierung von Teilhabeleistungen bleibt fraglich, ob eine Einlösung summierter Ansprüche auch über den Bewilligungszeitraum der SGB II-Hauptleistung hinaus möglich ist und ggf. für wie lange.

Grundsätzlich sind die Konzentrations- bzw. Ansparmöglichkeiten durch die Dauer des jeweiligen Bewilligungszeitraums begrenzt⁴⁸. Hierfür spricht der Wortlaut des § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Danach werden in der Regel Leistungen für einen Bewilligungszeitraum von zwölf Monate erbracht. Eine bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht verbrauchte Anspargung verfällt demnach. Eine Leistungserbringung für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, etwa in Form der Gewährung einer nicht verfallbaren Anspargung o. ä. sieht die gesetzliche Systematik nicht vor. Ob die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen

⁴⁸ Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, I. 14.5

(§§ 7 SGB II, 27, 41 SGB XII) vorliegen und ob und ggf. in welchem Umfang daneben ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht, wird jeweils für einen konkreten Bewilligungszeitraum geprüft. Der Zeitraum, in dem den Kindern und Jugendlichen Aufwendungen für Bildung und Teilhabe entstehen, muss kongruent zu dem Zeitraum sein, für den ihre allgemeinen Leistungsvoraussetzungen sowie zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen geprüft werden. Nur dann kann über den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach entschieden werden.

Gerade bei kürzeren Bewilligungszeiträumen sind die Vorteile der Ansparoption daher im Ergebnis begrenzt. Zwar ist eine „Gestaltung“ der Dauer des Bewilligungszeitraums ausschließlich mit Blick auf die Kosten des gewünschten Teilhabeangebotes (bzw. dessen Fälligkeit) denkbar. Die Festlegung differenzierter Bewilligungszeiträume für Regelbedarf und Kosten für Unterkunft und Heizung einerseits, für Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits ist jedoch nicht mit § 41 Abs. 3 Satz 3 SGB II vereinbar. Im Bereich des SGB XII kann dies, je nach Bewilligungszeitraum für die Hauptleistung, anders sein (vgl. G. II. 2.).

Auch die Regelung in §§ 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 4 SGB XII ermöglicht nicht eine Einlösbarkeit der summierten Beträge über den Bewilligungsabschnitt hinaus. Nach dieser Vorschrift ist die Gültigkeit von Gutscheinen angemessen zu befristen. Gutscheine für Teilhabeleistungen sollten äußerstenfalls bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes befristet werden (siehe auch I. I. 2. a.)⁴⁹. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Leistungsformen wäre ein anderes Ergebnis bedenklich. Außerdem würde es wohl zu weit führen, den allgemeinen Gleichheitssatz als Argument dafür heranzuziehen, dass auch bei einer Direktzahlung der Teilhabeleistungen „angesparte“ Beträge auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden können⁵⁰.

Letztlich dürfte die Problematik der Begrenzung auf den Bewilligungszeitraum angesichts des erweiterten Regelbewilligungszeitraums seit dem 01.08.2016 nicht mehr so groß sein.

⁴⁹ Hauck/Noftz/Voelzke, § 29 Rn. 52a; zweifelnd Gagel/Thommes, SGB II, § 29 Rn. 17; Leopold, jurisPK-SGB II, § 29 Rn. 76; Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, I. 6

⁵⁰ So jedoch die Dritten Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, B. III. 4.

Für den Bereich BKG ist zu beachten, dass Leistungen für Bildungs- und Teilhabe nur in Betracht kommen, soweit die Grundleistung bewilligt ist.

V. Keine unzulässige Gestaltungen durch Vorschüsse bzw. Darlehen

Eine Erhöhung des für Teilhabeleistungen vorgesehenen Budgets durch Vorschüsse oder Darlehen ist in jedem Fall unzulässig.

Für vorläufige Bewilligungen und Vorausleistungen besteht weder in § 41a SGB II noch in § 42 SGB I eine ausreichende Rechtsgrundlage.

§ 41a SGB II greift bei möglichen Verzögerungen bei der für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Aufklärung der tatsächlichen Umstände. Er ist nicht für den Fall vorgesehen, wenn die gesetzlichen Regelungen zur Dauer des Bewilligungszeitraums einer weitergehenden Bewilligung entgegenstehen.

§ 42 SGB I betrifft ganz ähnlich die Konstellation, dass ein Anspruch dem Grunde, allerdings noch nicht der Höhe nach feststeht. Er regelt jedoch nicht den Fall, dass mögliche (dem Grunde nach gerade noch nicht festgestellte) Ansprüche eines zukünftigen Bewilligungszeitraums bereits auf den laufenden Bewilligungszeitraum Einfluss haben und zur Erhöhung des gegenwärtigen Bedarfs herangezogen werden sollen. Zudem betrifft die Vorschrift – anders als die Bildungs- und Teilhabeleistungen, die grds. in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter erbracht werden – die Erbringung von Geldleistungen an die Berechtigten.

Auch die Regelungen zum Darlehen (§§ 24 Abs. 4 SGB II, 37 SGB XII) können nicht als Grundlage herangezogen werden, um eine Teilhabeleistung zu finanzieren, deren Höhe das Teilhabebudget des Bewilligungszeitraums überschreitet. §§ 28, 29 SGB II, 34, 34a SGB XII stellen (abschließende) Sonderregelungen dar. Nach der gesetzlichen Systematik werden die Bildungs- und Teilhabebedarfe neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt und durch besondere Leistungsformen erbracht⁵¹.

⁵¹ a.A. – ausschließlich für § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II – SG Berlin vom 26.04.2013 - S 197 AS 10018/13 ER, das den Umfang des Regelbedarfs und Überschneidungsbereich von § 20 und § 28 SGB II ausschließlich nach einzelnen Rechnungspositionen bemisst, nicht jedoch nach der gesetzgeberischen Entscheidung für einen umfassenden und abschließenden „Sonderbedarf“ Bildungs- und Teilhabeleistungen

H. Zeitliche Zuordnung der Bildungs- und Teilhabebedarfe

Für die Beurteilung der zeitlichen Zuordnung der Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen kommt es auf den Fälligkeitstermin der von § 28 SGB II erfassten Aufwendungen an (wie auch bei anderen Leistungen, z.B. für Heizkosten). Dieser Termin ist nicht notwendig identisch mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bildungs- oder Teilhabeangebots: Müssen die voraussichtlichen Aufwendungen bereits im Voraus beglichen werden, bevor das Angebot (z.B. Klassenfahrt) stattfindet, können daher – unter der Voraussetzung, dass Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vorliegt – durchaus für einen Zeitpunkt vor Inanspruchnahme des Angebots die tatsächlichen Aufwendungen auf der Grundlage von § 28 SGB II anerkannt werden. Umgekehrt ist die Situation, wenn die Abrechnung erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgt und Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II beendet sein sollte. Hier kann eine Übernahme der dann geltend gemachten Aufwendungen nicht mehr erfolgen.

Auch der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung kann nicht entscheidend sein. Die Anerkennung der Bedarfe wäre dann entweder vom Zeitpunkt der Direktzahlung und damit allein vom Verwaltungshandeln des zuständigen Trägers abhängig. Dasselbe gilt hinsichtlich des Zeitpunkts der Zahlung durch die Leistungsberechtigten (z.B. Aufwendungen für Schülerbeförderung), der ggf. bewusst gewählt werden könnte, um Hilfebedürftigkeit auszulösen (z.B. Hinauszögern der Zahlung).

Für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG steht der Bezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag an der Stelle der Hilfebedürftigkeit. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeszweck des § 28 SGB II. Danach wird Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gefördert und die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen gerade während einer wirtschaftlich schwierigen Situation in der Familie sichergestellt. Wäre für die zeitliche Einordnung des Bedarfs hingegen der Zeitpunkt der Teilnahme am jeweiligen Bildungs- und Teilhabeangebot entscheidend, könnte der Gesetzeszweck nicht in jedem Fall erreicht werden: Werden die Aufwendungen (teilweise) im Voraus verlangt (z.B. bei einer Klassenfahrt i.S.v. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II), und liegt Hilfebedürftigkeit im Zahlungszeitpunkt vor, während der Klassenfahrt jedoch nicht mehr, müsste ein Bedarf – entgegen dem Gesetzeszweck - abgelehnt werden.

Für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII gelten die vorstehenden Ausführungen zu SGB II und BKGG entsprechend, dürften in diesem Bereich aber weniger relevant sein.

I. Art und Weise der Leistungserbringung

I. Zulässige Formen der Leistungserbringung⁵²

1. Grundsatz

Für die Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe nach § 28 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b Abs. 2 BKGG) und § 34 SGB XII gelten nach § 29 SGB II (i.V.m. § 6b Abs. 3 BKGG) und § 34a SGB XII besondere Leistungsformen: Die Leistungen zur Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe können durch Sachleistungen (insbesondere personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter) und Dienstleistungen (z.B. eigene Angebote der kommunalen Träger) erbracht werden. Hintergrund dieser Sonderregelungen zum Erbringungsweg ist das Anliegen des Gesetzgebers sicherzustellen, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen auch bei den Kindern „ankommen“ (und nicht ein Geldbetrag in der Bedarfsgemeinschaft).

Ausnahmen vom Grundsatz der Sach- und Dienstleistungen gelten für die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII (persönlicher Schulbedarf, Schülerbeförderung). Sie werden (immer) durch Geldleistung gedeckt.

Eine weitere Ausnahme betrifft die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 SGB II und § 34 Abs. 2 SGB XII (Fahrten, Ausflüge mit Schule, Tageseinrichtung). Insoweit können die kommunalen Träger bestimmen, dass die Bedarfe durch Geldleistungen gedeckt werden.

Eine weitere Ausnahme stellt die berechnete Selbsthilfe dar (siehe J.).

2. Unterformen der Sachleistung

a. Gutscheine

Bei einer Leistungserbringung durch Gutscheine sind die besonderen Regelungen der §§ 29 Abs. 2 SGB II bzw. 34a Abs. 3 SGB XII zu berücksichtigen. § 29 Abs. 2 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.

⁵² Alle Formen der Leistungserbringung werden durch eine Beratung (§ 14 SGB I) zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen flankiert. Für den SGB II-Träger normiert § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SGB II die Pflicht zur Unterstützung beim Leistungszugang („Hinwirkungsgebot“).

Infolge der Formulierung in §§ 29 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 SGB II sowie 34a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB XII ist ein Gutschein grundsätzlich zu personalisieren. Dies wird bestätigt durch die in den Gesetzesmaterialien offenbar gewordene Absicht des Gesetzgebers, eine Fehlverwendung der Leistungen zu verhindern⁵³.

Die Leistungen gelten mit der Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht (§§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Außerdem gewährleisten die kommunalen Träger, dass die Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote auch eingelöst werden können (§§ 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II, 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII)⁵⁴. Bietet die Kommune selbst keine eigenen Leistungen zur Deckung der Bildungs- und Teilhabebedarfe an, ist daher vor Ausgabe der Gutscheine mit den geeigneten Anbietern abzuklären, ob sie ein Gutscheinsystem akzeptieren. Der Gesetzgeber hat aber sehr deutlich gemacht, dass die Leistungsträger nicht verpflichtet sein sollen, nicht bestehende Angebote in ihrem Bereich selbst bereit zu stellen⁵⁵. Hinsichtlich der Formulierung „geeigneter Anbieter“ wird auf die Grenzen des Hinwirkungsgebots verwiesen (siehe D. I. 1. b).

Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden (§§ 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 3 SGB XII). Dies kommt insbesondere bei monatlich wiederkehrenden Bedarfen, wie z.B. der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder der Teilnahme im Sportverein, in Betracht.

Die Gültigkeit von Gutscheinen ist außerdem angemessen zu befristen (§§ 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 4 SGB XII). Angesichts der Tatsache, dass sie für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden können, bietet sich insoweit eine Befristung für die Dauer des Bewilligungszeitraums an.

⁵³ Nach Gagel/Thommes, SGB II, § 29 Rn. 11 ist ein nicht personalisierter Gutschein möglich, aber auf Ausnahmefälle zu beschränken.

⁵⁴ Nach Gagel/Thommes, SGB II, § 29 Rn. 14 hat der Leistungsberechtigte hierauf keinen Anspruch. Allerdings dürfte der Leistungsträger im Zweifelsfall nicht zuletzt aufgrund des Hinwirkungsgebots verpflichtet sein, eine Möglichkeit zur Leistungserfüllung in Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten zu suchen.

⁵⁵ BT Drs. 17/3404, S 107 zu § 29 Abs. 2 SGB II; BT Drs. 17/4095, S 32 zu § 30 SGB II der Entwurfsfassung: „kein Sicherstellungsauftrag“

Gemäß der Regelverpflichtung in §§ 29 Abs. 2 Satz 5 SGB II bzw. 34a Abs. 3 Satz 5 SGB XII soll der Gutschein im Fall des Verlustes erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen worden ist.

Außerdem enthält § 40 Abs. 6 SGB II im Hinblick auf Erstattungsformen und -voraussetzungen eine Sonderregelung zur allgemeinen Erstattungsvorschrift des § 50 SGB X.

b. Direktzahlung an Leistungsanbieter

Die Leistungserbringung durch Direktzahlung bietet sich an, wenn Leistungsanbieter, Leistungshöhe und Fälligkeit bereits bekannt sind. Die leistungsberechtigte Person weist ihre Zahlungsverpflichtung mit einer Rechnung oder Teilnahmebestätigung des Anbieters nach. Auch Sammelabrechnungen durch die Anbieter an den Leistungsträger (z.B. monatliche Abrechnungen für mehrere Leistungsberechtigte einer Tageseinrichtung) sind möglich.

Bei der Erbringungsform der Direktzahlung an Leistungsanbieter sind vorherige Vereinbarungen zwischen kommunalem Träger/Jobcenter und Leistungsanbieter nicht erforderlich (Beispiel: Verein nimmt das leistungsberechtigte Kind wie jedes andere Kind als Mitglied auf und erhält dann den Mitgliedsbeitrag nicht per Überweisung durch die Eltern, sondern durch die kommunalen Träger/Jobcenter).

Werden die Bedarfe durch Direktzahlung an den Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht (§§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. 34a Abs. 4 Satz 1 SGB XII). Zur Vereinfachung des Verfahrens kommt eine Zahlung ohne schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) in Betracht⁵⁶.

Auch die Direktzahlung ist im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich (§§ 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II bzw. 34a Abs. 4 Satz 2 SGB XII). § 29 Abs. 3 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.

⁵⁶ Bildungs- und Teilhabepaket des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Punkt II. 1. 4. 1.

II. Festlegung der Erbringungsform

Gemäß §§ 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB II, 34a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XII ist es Aufgabe des kommunalen Trägers, die Form(en) für die Leistungserbringung festzulegen. Es steht in seinem Ermessen, welchen Leistungsweg er wählt⁵⁷. Das Gesetz legt selbst keine Voraussetzungen für die Auswahlentscheidung der kommunalen Träger fest. Dennoch können die kommunalen Träger nicht nur nach Zweckmäßigkeitserwägungen entscheiden. Sie sind an einfachgesetzliche Regelungen (z.B. Leistungsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), insbesondere aber auch an die Grundrechte gebunden.

Grundsätzlich rechtlich zulässig (und ggf. zweckmäßig) ist eine differenzierte Festlegung der Leistungsform nach Bedarfsart. So können beispielsweise Direktzahlungen an Leistungsanbieter für den Bedarf nach §§ 28 Abs. 2 SGB II, 34 Abs. 2 SGB XII festgelegt werden, während für Leistungen zur Erfüllung des Bedarfs nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II, § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB XII personalisierte Gutscheine ausgestellt werden.

Innerhalb einer Bedarfsart dürfte im Regelfall die Festlegung auf eine einheitliche Erbringungsform sinnvoll sein. Soweit mehrere Leistungserbringungsformen innerhalb eines Bedarfs festgelegt werden (z.B. personalisierte Gutscheine zur Einlösung bei bestimmten Anbietern von Mittagsverpflegung sowie Direktzahlung bei anderen Anbietern, die eigene Gutscheine/Marken ausstellen) und hieraus mangels Konkurrenzverhältnis keine Benachteiligung von Leistungsanbietern oder Leistungsberechtigten resultieren kann, kann auch diese Differenzierung zulässig sein. Im Übrigen sind bei der Festlegung der Erbringungsform Art. 3 Abs. 1 GG und der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung zu beachten.

Bei den Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII handelt es sich trotz der gesetzestechnischen Zusammenfassung in einem Absatz um unterschiedliche Bedarfe (Schulkinder einerseits, Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflege andererseits). Eine Benachteiligung infolge unterschiedlicher Erbringungsformen scheidet auch bereits mangels „Konkurrenzsituation“ der Anbieter (Schule einerseits, Tageseinrichtungen/Tagespflege andererseits) aus. Entsprechendes gilt für die in § 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII geregelten Bedarfe.

⁵⁷ Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 17/4095, S. 31

Ungeachtet einer etwaigen allgemeinen Festlegung auf Direktzahlungen oder Gutscheine für die in § 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII geregelten Bedarfe ist im Wege einer sachgerechten Ermessensausübung über Ausnahmen vom grundsätzlich vorgesehenen Verfahren zu entscheiden, wenn und soweit die Erbringung durch Sach- und Dienstleistungen aus organisatorischen Gründen unzweckmäßig ist.

Eine auf den Einzelfall bezogene Ausnahme vom Sachleistungsprinzip ist sogar geboten, soweit hier eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist (z.B. weil der Leistungszweck generell nicht durch Sachleistung erreicht werden kann). In diesem Fall ist die Erbringung in Form einer Geldleistung zwingend. Denkbar wäre z.B. die Schule oder Tageseinrichtung als „Leistungsanbieter“, die keinen Direktzahlungsweg (Konto für Überweisung) zur Verfügung stellt⁵⁸. Stattdessen ist ausschließlich eine Barzahlung an die Lehrkraft/die Erzieher (oder an einen anderen Empfangsboten) vorgesehen. Hierdurch wird der Leistungsberechtigte allerdings grundsätzlich nicht von der vorherigen Antragstellung entbunden: Anders kann dies bei der berechtigten Selbsthilfe sein (siehe J.).

Im Rahmen der Zweckmäßigkeitserwägungen der kommunalen Träger sind insbesondere neben dem Verwaltungsaufwand die Vor- und Nachteile der Leistungsformen für den Leistungsberechtigten (z.B. Verringerung möglicher „Stigmatisierungsrisiken“ durch Erbringung als Geldleistung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II) und die Leistungsanbieter (Verringerung des Aufwandes für Dritte bei Geldleistung, da diese kein Konto vorhalten/überprüfen müssen) zu prüfen.

Die Zweckmäßigkeitsprüfung sollte sich auch darauf erstrecken, ob ggf. für einzelne Bedarfe eine pauschale Abrechnungsmethode der kommunalen Träger mit Anbietern, die § 29 Abs. 1 Satz 4 SGB II sowie § 34 a Abs. 2 Satz 4 SGB XII ermöglicht, sinnvoll ist. Bei der Entscheidung über das „Ob“ und ggf. das „Wie“ (Ausgestaltung der Pauschale) sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Pauschalvereinbarungen haben u.a. den Zweck, die Abrechnung wirtschaftlicher zu gestalten und den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Sie eignen sich insbesondere für Fälle, in denen Absehbar über einen längeren Zeitraum Leistungen für einen größeren Personenkreis bei einem bestimmten Anbieter erbracht werden.

⁵⁸ BT-Drs. 17/12036, S 8

Bei der tatsächlichen Erbringung der Leistungen sollten insbesondere bestehende kommunale Strukturen genutzt werden⁵⁹.

J. Berechtigte Selbsthilfe

Seit dem 01.08.2013 ist in Bezug auf Bildungs- und Teilhabebedarfe die Figur der „berechtigten Selbsthilfe“ ausdrücklich in § 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII normiert. Damit verbunden ist im Grundsatz keine inhaltliche Änderung der bisherigen Auslegungspraxis, sondern im Sinne der Rechtssicherheit eine Klarstellung für die bis dahin (lediglich) im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung abgeleitete Erstattungsmöglichkeit. Über die in § 29 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b Abs. 3 BKGG) bzw. § 34a SGB XII geregelten Voraussetzungen einer Geldleistung hinaus kann damit auch in Fällen der berechtigten Selbsthilfe im Ergebnis eine Geldleistung an die Leistungsberechtigten als Erstattungsleistung erfolgen.

Mit Durchführung der berechtigten Selbsthilfe wandelt sich der Sachleistungsanspruch in einen Erstattungsanspruch.

I. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die „berechtigte Selbsthilfe“ setzt voraus, dass die Leistungsberechtigten zur „Selbsthilfe“ greifen und durch Zahlung an den Leistungsanbieter in Vorleistung gehen (§§ 30 Satz 1 SGB II, 34b SGB XII).

Anspruchsinhaber des Anspruchs aus §§ 30 SGB II, 34b SGB XII ist die leistungsberechtigte Person, also regelmäßig die dort angesprochenen Kinder und Jugendlichen. Zumeist werden jedoch z.B. Eltern oder Verwandte die Kosten vorstrecken. Das Gesetz enthält hierzu aber keine ausdrückliche Regelung. Angesichts des Wortlauts der Norm geht der Anspruch aber nicht an denjenigen über, der in Vorleistung getreten ist. Vielmehr erfolgen Zahlungen an den Leistungsberechtigten, um dessen zivilrechtliche Schulden gegenüber dem Vorstreckenden auszugleichen⁶⁰.

⁵⁹ Bildungs- und Teilhabepaket des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, II. 1. 4. 1

⁶⁰ Gagel/Thommes, SGB II, § 30 Rn. 4; Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 30 Rn. 12.

II. Vorleistung

Eine Zahlung des Leistungsberechtigten (oder seiner Eltern etc.) kann einerseits in der Überlassung von Geld an Dritte, andererseits durch die Vereinbarung eines Darlehens und damit die schuldrechtliche Verpflichtung zur Zahlung gegenüber Dritten erfolgen⁶¹.

Die Vorleistung ist – da Erstattungsvoraussetzung – nachzuweisen (z.B. durch „Quittung“, Kontoauszug). Bei Vorlage eines Verwendungsnachweises nach § 29 Abs. 4 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG) bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII, in dem die Teilnahme des Leistungsberechtigten an einem Bildungs-/Teilhabeangebot bestätigt wird, kann im Regelfall auch eine Vorleistung unterstellt werden.

III. Erfüllung der Voraussetzungen der Leistungsgewährung

1. Grundsatz

Die Erstattung hängt weiterhin davon ab, dass die Voraussetzungen der (gesetzlich vorrangig vorgesehenen Sach- bzw. Dienst-) Leistungsgewährung zur Deckung des maßgeblichen Bedarfs im Zeitpunkt der Selbsthilfe tatsächlich vorlagen (§§ 30 Satz 1 Nr. 1 SGB II, 34b Satz 1 Nr. 1 SGB XII).

Zum einen müssen die allgemeinen, bereichsspezifischen Leistungsvoraussetzungen (z.B. Hilfebedürftigkeit, Bezug von Kinderzuschlag) erfüllt sein, zum anderen die konkreten Tatbestandsvoraussetzungen des jeweils relevanten Bedarfs (z.B. „Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“).

2. Ausnahme

Eine Ausnahme vom Erfordernis, dass die Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Selbsthilfe tatsächlich erfüllt sein müssen, normieren §§ 30 Satz 2 SGB II bzw. 34b Satz 2 SGB XII: Soweit der Antrag materielle Leistungsvoraussetzung ist (bei Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII) und es dem Leistungsberechtigten (z.B. aufgrund Eilbedürftigkeit) nicht möglich gewesen sein sollte, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser kraft gesetzlicher Fiktion als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt (§§ 30 Satz 2 SGB II, 34b Satz 2 SGB XII).

An die Beurteilung, ob ein Antrag noch „rechtzeitig“ gestellt hätte werden können, ist kein zu enger Maßstab anzulegen. Der Prüfungsschwerpunkt bei Fällen der „Eilbedürftigkeit“

⁶¹ Gagel/Thommes, SGB II, § 30 Rn. 6; Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 30 Rn. 14

liegt auf der (drohenden) „Verfehlung“ des Leistungszwecks nach §§ 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34b Satz 1 Nr. 2 SGB XII (vgl. hierzu nachfolgend IV.).

Die „Rechtzeitigkeit“ ist nicht darauf zu beziehen, ob eine Antragstellung vor Inanspruchnahme des kostenauslösenden Angebots bzw. im Verlauf des jeweiligen Monats (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB II) möglich war. Denn eine insoweit rechtzeitige Antragstellung dürfte selbst bei „Eilbedürftigkeit“ regelmäßig möglich sein. Die Regelung in §§ 30 Satz 2 SGB II bzw. 34b Satz 2 SGB XII hätte kaum einen Anwendungsbereich (Beispiel: selbst der kurzfristig angesetzte Klassenausflug ist regelmäßig im Voraus angekündigt bzw. erst nach der Ankündigung zu bezahlen).

Die Rechtzeitigkeit der Antragstellung dürfte damit auf die Erbringungsform Sach- bzw. Dienstleistung zu beziehen sein: Konnte der Leistungsberechtigte aufgrund verständiger Würdigung des Sachverhaltes davon ausgehen, dass der Leistungszweck durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung nicht/nicht rechtzeitig zu erreichen war (§§ 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34b Satz 1 Nr. 2 SGB XII), war auch eine rechtzeitige Antragstellung nicht mehr möglich (so rechtzeitig, dass eine Sach- oder Dienstleistung hätte erbracht werden können). Das ist z.B. der Fall, wenn der Bedarf so kurzfristig auftritt, dass trotz sofortiger und konkretisierter Antragstellung eine rechtzeitige Bewilligung und Leistung nicht möglich ist. Der Leistungsberechtigte soll nicht das Risiko einer Abwägung tragen, ob eine unverzügliche Bearbeitung und Leistungserbringung unter günstigsten Umständen (z.B. durch sofortige Überweisung) im konkreten Fall möglich gewesen wäre. Ausreichend ist, wenn aus Sicht des Leistungsberechtigten vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass bis zum Zeitpunkt der notwendigen Selbsthilfe eine Sachleistung rechtzeitig zur Zweckerreichung (z.B. Sicherstellung der Teilnahme an Freizeit bei kurzfristig freigewordenem Platz) erbracht werden kann. Vom Leistungsberechtigten eine Antragstellung trotz Kenntnis der Notwendigkeit einer bevorstehenden Selbsthilfe zu fordern, ist nicht Sinn der Regelungen der §§ 37 SGB II, 34a Abs. 1 SGB XII, die eine Beratung und zeitnahe Überprüfung im Vorfeld sicherstellen sollen (vgl. BT-Drs. 17/3404 zu § 37 SGB II).

Für Leistungsberechtigte nach dem BKGG bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Fiktion nicht, da der Antrag hier lediglich Verfahrensvorschrift ist und eine rückwirkende Leistungsgewährung für Zeiten vor der Antragstellung grundsätzlich im Rahmen der Verjährungsfrist (§ 6b Abs. 2a BKGG) in Betracht kommt.

3. Bindungswirkung

Der Begriff der „Voraussetzungen einer Leistungsgewährung“ geht über den Begriff der „Anspruchsvoraussetzungen“ hinaus. Daraus folgt z.B., dass die Leistungsberechtigten – soweit der Sozialleistungsträger eine Vorauswahl mit entsprechenden Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern getroffen hat – hieran gebunden sind. Die Entscheidung des Sozialleistungsträgers kann nicht im Wege der Selbsthilfe des Leistungsberechtigten und der anschließenden Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs umgangen werden.

IV. Berechtigung der Selbsthilfe infolge drohender Zweckverfehlung

Weitere Erstattungs Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Leistungszweck durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war (§§ 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34b Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Damit verfolgt das Gesetz den Zweck, eine Erstattung bei vermeidbaren und vom Leistungsberechtigten verursachten Hindernissen auszuschließen. Das Sachleistungsprinzip darf nicht zur Disposition des Leistungsberechtigten stehen.

Bei der drohenden Zweckverfehlung hat der Gesetzgeber zunächst an den Fall gedacht, in denen der Leistungsanbieter auf einer Barzahlung durch den Leistungsempfänger besteht⁶².

Zu denken ist aber auch an Fallkonstellationen, in denen die Sachleistung allein wegen Zeitablaufs unmöglich wird.

Eine Besonderheit besteht bei periodisch wiederkehrenden Angeboten: Soweit Veranstaltungen in kurzem zeitlichem Abstand im „Angebot“ und damit leicht nachholbar bzw. austauschbar sind, ist das auf Selbsthilfe gestützte Erstattungsverlangen abzulehnen. Eine für die Sommerferien einmalig angebotene Ferienfreizeit (z. B. Reiten) ist hingegen i.d.R. nicht nachholbar. Der Anspruch des Leistungsberechtigten auf Erstattung darf nicht unter Hinweis auf andere Angebote (Ball sport statt Reiten) oder auf eine neue Freizeit in den nächsten Ferien/im nächsten Jahr abgewiesen werden.

Hauptanwendungsfall dürfte jedoch die Konstellation sein, dass die Bearbeitungsdauer beim Sozialleistungsträger länger ist als üblich, z. B. infolge personeller Engpässe oder

⁶² BT-Drs. 17/12036, S. 8

aufgrund besonders aufwändiger Prüfungen. Die Folge davon ist, dass die Leistung trotz rechtzeitiger Antragstellung nicht rechtzeitig bewilligt werden kann.

Erfasst werden sollen aber auch Situationen, in denen der Träger rechtswidrig die Leistung verweigert⁶³.

V. Kein Verschulden des Leistungsberechtigten

Die (zu erwartende) Zweckverfehlung darf auch nicht auf dem Verschulden des Leistungsberechtigten beruhen. Ein Verschulden der Eltern ist dem berechtigten Kind zuzurechnen⁶⁴. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Selbsthilfe nicht greifen, in denen der Leistungsempfänger sich die Leistung aus freien Stücken selbst beschafft⁶⁵.

Zum einen dürfen die Anträge nicht viel zu spät gestellt werden mit der Folge, dass es dem Leistungsträger praktisch unmöglich ist, den Antrag noch rechtzeitig zu bescheiden. Der Antragsteller muss nachvollziehbar darlegen, warum es zu der späten Antragstellung gekommen ist. Er muss darlegen, dass er den Antrag so rechtzeitig gestellt und konkretisiert hat, dass er unter Einkalkulierung einer angemessenen Bearbeitungsdauer mit einer rechtzeitigen Bewilligung rechnen durfte. Für interne Vorgänge beim Sozialleistungsträger ist der Leistungsberechtigte weder darlegungspflichtig noch dürfen ihm hieraus Nachteile erwachsen. Beispielsweise muss der Leistungsberechtigte nicht einkalkulieren, dass es im Rahmen der Prüfung von Ansprüchen zu langwierigen Vorprüfungen kommen kann.

Zum anderen muss der Leistungsberechtigte darlegen, dass die Vornahme der Selbsthilfe unaufschiebbar war. Das bedeutet, dass die Zahlung fällig war, entweder weil die vom Dienstleister angebotene Leistung unmittelbar vor der Tür stand und im Gegenzug zu bezahlen war oder weil eine vom Leistungsanbieter gesetzte Frist zur Vorab-Zahlung ablief.

Wir empfehlen insoweit eine (etwas „weitere“) Prüfung auf offensichtliche Anhaltspunkte für eine selbstverschuldete Verzögerung. Ohne weitere Anhaltspunkte besteht z.B. keine Notwendigkeit zu prüfen, ob/wann der Leistungsberechtigte von einem konkreten Angebot möglicherweise früher (ausreichend für rechtzeitige Antragstellung und Sachleistung) Kenntnis – z.B. durch Nachfrage beim Anbieter etc. – hätte haben können.

⁶³ BT-Drs. 17/12036, S. 8

⁶⁴ Gagel/Thommes, SGB II, § 30 Rn. 13; Hauck/Noftz/Voelzke, SGB II, § 30 Rn. 25.

⁶⁵ BT-Drs. 17/12036, S. 8

VI. Rechtsfolgen

Mit Durchführung der berechtigten Selbsthilfe wandelt sich der Sachleistungsanspruch in einen Erstattungsanspruch in entsprechender Höhe der „berücksichtigungsfähigen Aufwendungen“ (§§ 30 Satz 1 SGB II, 34b Satz 1 SGB XII). Eines gesonderten Antrags bedarf es hierzu nicht; der Leistungsberechtigte soll die Selbsthilfe aber unverzüglich anzeigen, um eine eventuelle zusätzliche Zahlung des Sozialleistungsträgers an den Leistungsanbieter zu vermeiden (bei vorheriger Antragstellung).

VII. Umgehung des Sachleistungsprinzips durch sonstige Gestaltungen unzulässig

Im Umkehrschluss zu §§ 30 SGB II, 34b SGB XII scheidet eine Erstattung aus, wenn der Leistungsberechtigte ohne Berechtigung vor der Bewilligung in Vorleistung geht.

Der Leistungsberechtigte trägt grundsätzlich das Risiko einer rechtzeitigen Antragstellung. Es liegt in seiner Verantwortung, eine gewisse Bearbeitungsdauer für den Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen einzukalkulieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Sozialleistungsträger im Rahmen ihrer allgemeinen Beratungspflichten und der besonderen Unterstützungspflicht nach § 4 Abs. 2 SGB II potentielle Leistungsberechtigte über die Bedeutung einer rechtzeitigen Antragstellung informieren.

Unzulässig ist eine Umgehung des Sachleistungsprinzips. Eine solche wäre z.B. in folgender Konstellation gegeben: Zunächst zahlt der Leistungsberechtigte (ohne dass die Voraussetzungen einer berechtigten Selbsthilfe vorlagen) an den Leistungsanbieter. Zum anderen erhält der Leistungsanbieter (z.B. „Caterer“/Verein) ebenfalls die Kosten (z.B. für die Mittagsverpflegung oder den Vereinsbeitrag) durch den Sozialleistungsträger. Abschließend erfolgt eine Rückerstattung durch den Leistungsträger an die Familie. Zum einen kann eine solche Direktzahlung durch den Sozialleistungsträger an den Leistungsanbieter im Grundsatz nicht mehr zur Deckung des Bildungs- oder Teilhabebedarfs führen. Schließlich wurde der Bedarf bereits durch Leistung der Familie gedeckt (Begleichung der Aufwendungen für Mittagsverpflegung, des Vereinsbeitrags). Daher steht – jedenfalls für den Bereich des SGB II und SGB XII - der Bedarfsdeckungsgrundsatz entgegen. Zum anderen würde eine entsprechende Konstruktion eine Direktzahlung an die Familie auslösen. Diese soll jedoch bei Vorliegen eines Bildungs- und Teilhabebedarfs gerade nicht (auch nicht über den Umweg Dritter) erfolgen. Im Übrigen – zumindest bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II – müsste die Erstattungszahlung an die Familie wohl als Einkommen gemäß § 11 SGB II berücksichtigt werden.

K. Verwendungsnachweis

Unabhängig von der Regelung in §§ 29 Abs. 4 SGB II, 34a Abs. 5 SGB XII ist bei der Antragstellung zu prüfen, ob die beantragte Leistung dem in §§ 28 SGB II, 34 SGB XII definierten Zweck/Bedarf entspricht. Das ergibt sich unmittelbar aus §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und der Ausgestaltung als besondere, zweckbestimmte Leistungen.

In begründeten Einzelfällen ist unter Vorlage von Belegen konkret zu prüfen, ob die Leistung zweckentsprechend verwendet wurde (§§ 29 Abs. 4 SGB II, 34a Abs. 5 SGB XII). Das betrifft vor allem die Fallgestaltung der Erbringung als Geldleistung. Es kann aber auch im Einzelfall eine Prüfung beim Leistungsanbieter angezeigt sein (entspricht das tatsächliche Leistungsangebot dem versprochenen Angebot?). Denkbar ist auch eine Prüfung, inwieweit der Leistungsberechtigte die vom kommunalen Träger/Jobcenter bezahlte Leistung auch in Anspruch nimmt (Teilnahmebescheinigung).

Im Fall der berechtigten Selbsthilfe ist immer zu prüfen, ob die Selbstzahlung zweckentsprechend eingesetzt wurde. Der Leistungsberechtigte hat nachzuweisen, dass er das Angebot in Anspruch genommen hat. Die Rechtfertigung („im begründeten Einzelfall“, §§ 29 Abs. 4 SGB II, 34a Abs. 5 SGB XII) für diesen Nachweis- und Prüfaufwand folgt aus dem Anliegen des Gesetzes, dass Bildung und Teilhabe tatsächlich – auch im Fall von Erstattungsleistungen – bei den Kindern „ankommen“ sollen. Es ist das „Spiegelbild“ für den relativ weiten Auslegungsspielraum nach §§ 30 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34b Satz 1 Nr. 2 SGB XII bei der „Zweckverfehlung“ sowie dem fehlenden Verschulden (siehe J. IV., V.).

Es wird empfohlen, bereits im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass in begründeten Einzelfällen ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden kann.

L. Rückforderung, Änderung der Verhältnisse innerhalb des Bewilligungszeitraums

I. SGB II

Fallen vor Beendigung des Bewilligungszeitraums die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für Grundsicherungsleistungen weg (insbesondere Beendigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II), so ist die Bewilligung der Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß § 48 SGB X mit Wirkung für die Zukunft bzw. ab dem Änderungszeitpunkt aufzuheben.

Dies ergibt sich – trotz der ausdrücklichen gesetzlichen Möglichkeit der Vorausleistung für den gesamten Bewilligungszeitraum - im Umkehrschluss aus § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II. Die Leistungen sind anteilig (soweit sie für den Zeitraum ab Wirksamwerden der Aufhebung erbracht wurden) zu erstatten (für Gutscheine vgl. i. E. § 40 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB II). Wurde lediglich eine Direktzahlung dem Grunde nach gewährt, so ist der Grundbescheid aufzuheben mit der Folge, dass die angesparten Beträge verfallen.

Wird festgestellt, dass die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für Grundsicherungsleistungen zu Unrecht angenommen wurden, ist § 45 i. V. m. § 50 SGB X anzuwenden.

Fällt vor Beendigung des Bewilligungszeitraums lediglich die Hilfebedürftigkeit in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen weg (Einkommensverhältnisse genügten im Zeitpunkt der Bewilligung zur Deckung der Regelbedarfe und der Kosten für Unterkunft und Heizung, erlaubten aber zunächst die isolierte Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen) oder wird festgestellt, dass die Hilfebedürftigkeit in Bezug auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen zu Unrecht angenommen wurde (Einkommensverhältnisse genügten im Zeitpunkt der Bewilligung zur Deckung der Regelbedarfe und der Kosten für Unterkunft und Heizung und – entgegen der Annahme des Jobcenters – auch der Bildungs- und Teilhabebedarfe), so unterbleiben gemäß § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II Rücknahme / Widerruf und Erstattung. Obwohl die Vorschrift ausdrücklich nur den Erstattungsanspruch regelt, lässt die Konjunktiv-Formulierung „soweit eine Aufhebungsentscheidung ... zu treffen wäre“ erkennen, dass auch die Aufhebung unterbleibt. Daraus folgt: Wurde eine Direktzahlung dem Grunde nach gewährt, so bleibt der Sozialleistungsträger zur Erfüllung des Grund-Bescheides verpflichtet. Die angesparten Beträge bleiben also erhalten und werden in der Folge weiter angehäuft, bis die avisierte Leistung erfüllt wird.

Fallen vor Beendigung des Bewilligungszeitraums die spezifischen Leistungsvoraussetzungen der §§ 28 ff. SGB II weg oder wird festgestellt, dass sie zu Unrecht angenommen wurden, kommt § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II entgegen seinem Wortlaut nicht zur Anwendung, obwohl dies zu einer isolierten Aufhebung und Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen führt. Dies ergibt sich im Wege einer systematischen Auslegung und teleologischen Reduktion der Regelung, die eine Verwaltungsvereinfachung (insbesondere bei wechselndem Einkommen) zum Ziel hat, nicht eine Privilegierung bestimmter Leistungen und nicht eine Dispensierung von deren Leistungsvoraussetzungen. Andernfalls würde etwa im Fall der zweckwidrigen Verwendung oder des insoweit fehlenden Nachweises die

Regelung des § 29 Abs. 4 SGB II leer laufen⁶⁶. § 48 bzw. § 45 SGB X, jeweils i. V. m. § 50 SGB X sind anzuwenden. Ob im Einzelfall schutzwürdiges Vertrauen vorliegt, ist nach diesen Vorschriften zu bemessen (z.B. wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Mittagsverpflegung doch nicht in schulischer Verantwortung angeboten wurde).

II. SGB XII

Im Bereich des SGB XII gelten die Regelungen des SGB X, insbesondere § 50 SGB X..

III. BKGG

Nach § 6 b Abs. 3 BKGG gelten die §§ 29, 30 und 40 Abs. 6 SGB II auch für Leistungen nach dem BKGG. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II im BKGG liegt der Unterschied zur Anwendung der Regelung im SGB II allerdings darin, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist. Darüber hinaus besteht aber kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld handelt es sich um eigenständige Leistungen, die unter jeweils speziellen Voraussetzungen von den zuständigen Behörden gewährt werden und die in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den dafür zuständigen Behörden stehen. Vor diesem Hintergrund findet § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II (fast) immer Anwendung, weil insoweit eine Aufhebung nur allein wegen der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt. Daraus folgt: Rücknahme und Erstattung unterbleiben (fast) immer.

Aber: Wenn die spezifischen Leistungsvoraussetzungen des § 6 b Abs. 2 BKGG i.V.m. der §§ 28 ff SGB II wegfallen oder bei Feststellung, dass sie zu Unrecht angenommen wurden, kommt § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II entgegen seinem Wortlaut ausnahmsweise nicht zur Anwendung, obwohl dies zu einer isolierten Aufhebung und Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen führt. Dies ergibt sich im Wege einer systematischen Auslegung und teleologischen Reduktion der Regelung, die keine Privilegierung bestimmter Leistungen und keine Dispensierung von deren Leistungsvoraussetzungen zum Ziel hat. Andernfalls würde etwa im Fall der zweckwidrigen Verwendung oder des insoweit fehlenden Nachwei-

⁶⁶ a.A. Hauck/Noftz/Hengelhaupt, SGB II, § 40 Rn. 694. Danach soll sich der Anwendungsbereich des § 29 Abs. 4 SGB II lediglich auf den Fall des Widerrufs einer Direktzahlung des Leistungsanbieters beziehen. Nach Gagel/Thommes, SGB II, § 40 Rn. 113; Eicher/Greiser, SGB II, § 40 Rn. 164 ist § 29 Abs. 4 SGB II hingegen als vorrangig gegenüber § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II anzusehen.

ses die Regelung des § 29 Abs. 4 SGB II leer laufen. Schutzwürdiges Vertrauen kann im Rahmen des § 48 bzw. § 45 i. V. m. § 50 SGB X Berücksichtigung finden.

M. Erfassung der Ausgaben zum Zwecke der Revision der KdU-Beteiligung des Bundes für den Bereich des SGB II

I. Meldetermin, Inhalt

Die Länder haben für die Ermittlung des Beteiligungssatzes des Bundes nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II (Erlass einer Rechtsverordnung des Bundes) die Gesamtausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II, § 6b BKGG dem BMAS zu übermitteln (jeweils bis 31. März des Folgejahres, vgl. § 46 Abs. 8 S. 4 SGB II).

Hierfür melden die Landkreise und kreisfreien Städte jährlich bis 31. Januar die im Vorjahr angefallenen Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG an das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Die Ausgaben sind differenziert nach Rechtskreisen (SGB II und BKGG) sowie – um eine Auswertung der Inanspruchnahme und Entwicklung bei den einzelnen Leistungskomponenten zu ermöglichen – differenziert nach den einzelnen Bedarfsarten zu melden. Das ZBFS stellt entsprechende Formblätter für die Abfrage zur Verfügung. Die gemeldeten Daten haben denen der Rechnungsstatistik (Stand der Meldungen) zu entsprechen. Das ZBFS fasst die Ausgaben zusammen und übermittelt dem Staatsministerium jeweils bis 15. März eine Aufstellung der Sachkosten, aus der auch die jährlichen Gesamt- sowie jeweiligen Bedarfsausgaben der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte hervorgehen.

Nicht in die Meldung an das ZBFS eingehen dürfen Ausgaben nach dem SGB XII oder AsylbLG.

Weitere Ausführungen zur Abrechnung der KdU-Beteiligung des Bundes und der hierzu erforderlichen Erfassung der Ausgaben (SGB II und BKGG) in der Finanzstatistik enthält das genannte Eckpunktepapier des BMAS zur Übertragung der Aufgabenwahrnehmung „Bildung und Teilhabe“ auf den kommunalen Träger vom 27.06.2011. Danach haben sich die Meldungen zu den Zweckausgaben Bildung und Teilhabe auf tatsächlich abgeflossene Mittel der jeweiligen Grundsicherungsträger im entsprechenden Zeitraum (das jeweilige Kalenderjahr) zu beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip). Anzuzeigen sind die Nettoausgaben, d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen. Die Ausführungen betreffen

alle Jobcenter unabhängig von der Frage der Übertragung. Insoweit bitten wir um Beachtung.

II. Nachmeldungen, Korrekturen nach Ablauf des Meldetermins

Im Rahmen einer internen Revision sowie der kommunalen Rechnungsprüfung kann es vorkommen, dass erst im Nachhinein, also nach Ablauf des Meldetermins, Fehlbuchungen entdeckt werden. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Betrag fälschlicherweise unter Bildung und Teilhabe verbucht wird, der dort nicht hingehört, weswegen die Meldung des Landes zu hoch ausfällt. Denkbar ist auch ein Betrag, der an anderer Stelle verbucht wird, obwohl er richtigerweise unter Bildung und Teilhabe zu verbuchen war, weswegen die Meldung des Landes zu niedrig ausfällt.

Im Rahmen einer jeweils vom BMAS zu bestimmenden Nachfrist sind Korrekturmeldungen noch mit Blick auf die jeweils aktuell zu erlassende Rechtsverordnung möglich. Diese Nachfrist ist naturgemäß abhängig vom jeweiligen Stand des Verfahrens zum Erlass der Rechtsverordnung des Bundes (ggf. bis zur Zuleitung an den Bundesrat oder Einleitung der Befassung des Bundeskabinetts).

Ausgaben und Korrekturbedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen aus Vorjahren, die erst nach Ablauf des Meldetermins und der vom BMAS zu bestimmenden Nachfrist bekannt werden, sind - unter Beachtung einer vierjährigen Verjährungsfrist - grundsätzlich im jeweils laufenden Jahr zu erfassen und zu melden. Sie fließen damit in die Berechnung des Beteiligungssatzes des aktuell laufenden Jahres nach § 46 Abs. 6 SGB II ein.

Korrekturmöglichkeiten und Verjährungsfolgen nach Ablauf des Meldetermins und der vom BMAS zu bestimmenden Nachfrist ergeben sich nicht unmittelbar aus der wörtlichen Auslegung der für Bildung und Teilhabe geltenden Regelung. Sie sind jedoch im Wege der systematischen Auslegung begründbar und entsprechen dem Verfahren bei der Abrechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. hierzu AMS I3/6072-1/16 vom 29.04.2014 zu „Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung; Verjährung, zeitliche Zuordnung von Zahlungsflüssen“; Herleitung der Verjährung für Abrechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung aus § 113 Absatz 1 SGB X). Die dargestellte Auslegung erfolgt in Abstimmung mit dem BMAS.

Wir bitten das ZBFS und die Kommunen, entsprechend zu verfahren.

Das ZBFS wird gebeten, jeweils vorab im Kontakt mit dem BMAS zu klären, ob eine Nachmeldung für das abgeschlossene Haushaltsjahr noch möglich ist.

Die Nachweise des ZBFS zu Bildungs- und Teilhabe-Leistungen erhalten keine zusätzlichen Spalten für Nachmeldungen und Korrekturen für frühere Jahre (das wäre wegen der Aufgliederung nach Rechtskreisen und Leistungsarten unübersichtlich). Zu- und Abschläge für Nachmeldungen und Korrekturen für frühere Jahre werden unmittelbar in den jeweiligen Jahresbetrag der betreffenden Leistungsart eingerechnet. Der angegebene Betrag wird mit einem Sternchen versehen. In einer Anmerkung wird festgehalten, dass die gekennzeichneten Beträge saldiert sind und Nachmeldungen und / oder Korrekturen aus Vorjahren eingerechnet wurden. In einem gesonderten Tabellenblatt ist für die betroffenen Kommunen auszuweisen, welche Beträge nachgemeldet / korrigiert wurden.

N. Einbeziehung der Nettoausgaben für Bildung und Teilhabe in das Erstattungsverfahren nach § 46a SGB XII

Zur Erstattungsfähigkeit von Nettoausgaben für Bildung und Teilhabe im Rahmen des Grundsicherungserstattungsverfahrens nach § 46a SGB XII wird auf die Schreiben des BMAS vom 07.10.2013 sowie vom 24.03.2014 (Az. jeweils Vc 1 – 46200) hingewiesen.

O. Statistik

Die Anforderungen der SGB II-Leistungsstatistik ergeben sich aus § 51b SGB II und der hierzu ergangenen Verordnung. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen gehören zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der VO. Im Rahmen der Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII sind auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe als Erhebungsmerkmal vorgesehen (§ 128c SGB XII).

Für die gemeinsamen Einrichtungen können aufgrund der Verwendung der BA-Software die Anforderungen der Statistik unmittelbar bei der Verbescheidung erfüllt werden. Für die Optionskommunen und für die Kommunen im Fall der Übertragung sind zusätzliche Vorkehrungen erforderlich, um der Verpflichtung zur Datenerhebung und Übermittlung an die BA nachzukommen. Nach dem genannten Eckpunktepapier des BMAS vom 27.06.2011 ist sicherzustellen, dass die bescheidende Stelle in der Lage ist, der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach § 51 b Abs. 2 SGB II die Daten unter Angabe der Bedarfsgemeinschafts- bzw. Kundennummer (§ 51 a SGB II) in Form personenbezogener Datensätze zu

übermitteln. Die BA-Statistik definiert hierfür ein Standardverfahren. Es ist zudem sicherzustellen, dass nur Fälle mit einer Anspruchsgrundlage SGB II gemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schumacher'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'S' at the end.

Jochen Schumacher
Ministerialrat